



Tätigkeitsbericht 2019

Kinder- und Jugendanwaltschaft
des Landes Vorarlberg



Impressum

Für den Inhalt verantwortlich

DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt

Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg

Schießstätte 12
A 6800 Feldkirch

T 05522 84 900

kija@vorarlberg.at
www.kija.at



Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

Konzept & Design
Somnium Est.

Foto Michael Rauch im Vorwort: Marcel Hagen, Studio 22
Titelbild: rawpixel, unsplash

Druck
sachesieben GmbH

Vorwort



„Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vertreten.“ Dieser gesetzliche Auftrag war auch im abgelaufenen Jahr handlungsleitend.

Das Jahr 2019 war in mehrfacher Hinsicht für die Rechte von Kindern und deren Umsetzung von großer Bedeutung. Verdeutlicht werden kann dies an folgenden Beispielen:

30 Jahre Bestand der UN-Kinderrechtskonvention sowie das laufende Staatenprüfungsverfahren für Österreich durch den UN-Kinderrechteausschuss in Genf boten die Möglichkeit Umsetzungsstand und Verbesserungsbedarf bei Kinderrechten in Österreich zu diskutieren.

30 Jahre Gewaltverbot in der Erziehung war ein ebenso bedeutsamer Anlass um die Fortschritte und den Verbesserungsbedarf beim Recht auf Schutz von Kindern vor jeder Form von Gewalt in der Familie zu beleuchten.

Der Verfassungsgerichtshof hat Mehrkindfamilien betreffende und vor allem benachteiligende Regelungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Begründung: „Bei Kinder betreffenden Maßnahmen hat der Gesetzgeber überdies das Kindeswohl als vorrangige Erwägung zu berücksichtigen. Weiters wurde ein Verstoß gegen Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern festgestellt.“

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg hat in unterschiedlichen Bereichen und Themenfeldern an der Stärkung und Weiterentwicklung der Rechte von jungen Menschen im Bundesland Vorarlberg gearbeitet. Sehr vieles ist dabei in Kooperation mit anderen Institutionen erfolgt.

Nicht alle vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorschläge wurden umgesetzt oder aufgegriffen, einige Themen wie der zeitnahe Neubau einer Kinder- und Jugendpsychiatrie wurden auch im Landtag intensiv diskutiert. Die Schaffung einer Notschlafstelle für Kinder und Jugendliche ist ein Beispiel für aufgeschobene bzw. fehlende Entscheidungen. Welche Themen nach wie vor für die Rechte von Kindern wichtig sind, wo die Kinder- und Jugendanwaltschaft Schwerpunkte gesetzt hat und welche Vorschläge zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern in Vorarlberg gemacht wurden, ist Inhalt dieses Tätigkeitsberichts.

DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg

Feldkirch, im März 2020

Inhalt

	Seite
1. Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen	3
2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen	4
2.1 Statistische Übersicht	7
3. Inhaltliche Schwerpunkte	8
3.1 30 Jahre Kinderrechte	8
3.2 30 Jahre Gewaltverbot in der Erziehung	11
3.3 Kinder- und Jugendhilferat	13
3.4 Kinderschutz Vorarlberg	14
3.5 Notschlafstelle für Jugendliche	15
3.6 Fremdunterbringung von Geschwistern und Fremdunterbringungen im Ausland	16
3.7 Kinder- und Jugendpsychiatrie	18
3.8 Arbeitsgruppe Kinderschutz	19
3.9 Schulische Themen: Häuslicher Unterricht-Mobbing-Suspendierungen	20
3.10 Mystery Shopping	23
4. Ombudsstelle für fremdunterbrachte Kinder und Jugendliche	27
5. Kinderrechte bei jungen Menschen bekannt machen	29
5.1 kija@school	29
5.2 Musiktheater	31
5.3 Kinderrechte für angehende Fachpersonen	31
6. Stellungnahmen	32
6.1 Stellungnahmen der kija Vorarlberg zu Gesetzen und Verordnungen	32
6.2 Stellungnahmen der kijas Österreich zu Gesetzen und Verordnungen	36
6.3 Positionspapiere	40
6.4 Spiel- und Freiräume	41
7. Netzwerkarbeit und Gremien	42
7.1 Fachgremium zur Vermeidung von Grenzverletzungen	42
7.2 Dialoggruppe stationäre Einrichtungen	43
7.3 Regionales Dialogforum Polizei	44
7.4 Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs	45
7.5 Vergabegremien	46
7.6 Sonstige Arbeitsgruppen und Gremien	47
8. Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft	47
9. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg	48
9.1 Übersicht/Statistik	49
9.2 Neumeldungen 2019	51
9.3 Information zur Kommission, Heimopferrente und Steuerungsgruppe	51
Anhang	
· KJA-Gesetz	52
· UN-Konvention über die Rechte des Kindes	55

1. Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen

Sowohl die personellen wie auch die budgetären Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind im Wesentlichen im letzten Jahr gleich geblieben. Die gesetzlichen Aufgaben in den Bereichen Einzelbearbeitung, Information und Prävention sowie Lobbyarbeit für junge Menschen werden mit insgesamt drei Vollzeitäquivalenten abgedeckt. Zusätzlich unterstützen bis zu vier freie Dienstnehmerinnen die Tätigkeiten der Kinder- und Jugendanwaltschaft bei den Workshops in Schulen. Eine stundenweise Unterstützung ist bei der Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg durch eine Fachperson des Instituts für Sozialdienste möglich, wenn sich die Anfragen häufen.

Den Verwaltungslehrgang für juristische Fachpersonen hat Tanja Dorn im Jahr 2019 mit Erfolg abgeschlossen. Den Verwaltungslehrgang für Sekretariatsmitarbeitende hat Frau Okatan im vergangenen Jahr begonnen.

Folgende Mitarbeitende waren im Jahr 2019 bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft tätig:

DSA Michael Rauch

Mag. Tanja Dorn, Teilzeit 50%

Mag. Nicole Böhler, Teilzeit 50%

Selin Okatan

Freie Dienstnehmende (geringfügige Beschäftigung):

Katharina Felder

Mirta Hirschhuber

Thomas Heel

Martina Kieber

2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen

Exemplarische Darstellung von Einzelfällen

Gemäß den gesetzlichen Grundlagen hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft bei verschiedenen kinderrechtlichen Themen und Anliegen eine Beratung, Hilfestellung oder Vermittlung zu leisten. Die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen sind zu vertreten. Die UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes sind wesentliche Rahmenbedingungen dafür. Die aus den Erfahrungen der Einzelfälle gewonnenen Erkenntnisse führen manchmal auch zu Vorschlägen an den Gesetzgeber oder an Einrichtungen, Behörden und Institutionen.

Verfahren Obsorge und Kontaktrecht – Entscheidungen des Kinder- und Jugendhilfeträgers – Abnahme bzw. Fremdunterbringung von Kindern gegen den Willen von Obsorgeberechtigten

Die Notwendigkeit der Beschleunigung und Straffung insbesondere von Obsorgeverfahren ist durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft an Hand konkreter Einzelfälle auch in eine dafür eingerichtete Arbeitsgruppe Kinderschutz beim Justizministerium eingebracht worden.

Zu wenig bekannt ist aus Sicht der kija, dass bereits seit dem Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 Eltern gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Kinder- und Jugendhilfeträgers gerichtlich vorgehen können. Grundlage dafür ist § 107a AußStrG, in dem besondere Entscheidungen bei vom Kinder- und Jugendhilfeträger gesetzten Maßnahmen auf ihre Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit geprüft werden. Die Frist zur Antragstellung beträgt vier Wochen ab der Abnahme des Kindes durch den Kinder- und Jugendhilfeträger. In der Regel wird die Familiengerichtshilfe tätig, wenn ein solcher Antrag gestellt wird. Diese Verfahren wären eine substantielle Aufwertung der Eltern- bzw. Kinderrechte und deren Durchsetzbarkeit.

Auszug von Zuhause

Anhaltenden und wiederkehrenden Informationsbedarf gibt es in verschiedenen Einzelfällen zu Fragestellungen, wenn entweder der Auszug eines Jugendlichen auf eigenen Wunsch oder auf Grund einer Entscheidung der Eltern Thema ist. Häufig besteht bei Jugendlichen aber ebenso bei Erwachsenen Bedarf einer Information über Rechte von Eltern (Aufenthaltsbestimmungsrecht, rechtliche Vertretung im Rahmen der Obsorge usw.) und Mitsprache- und Beteiligungsrechte von Jugendlichen. Neben der Vermittlung im Einzelfall ist es immer wieder notwendig, die jeweiligen elterlichen Rechte und Pflichten mit den Anliegen von Jugendlichen in Übereinstimmung zu bringen. Unrealistische Vorstellungen der Jugendlichen über die Inanspruchnahme von möglichen Unterstützungsmaßnahmen durch die Kinder- und Jugendhilfe oder die eigene Anmietung einer Wohnung, sind zu klären.

Davon zu unterscheiden sind Situationen, wenn Eltern – aus welchen Gründen auch immer – vor allem Jugendlichen das weitere gemeinsame Wohnen verweigern. In der Regel greifen (Krisen-) Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, wiederholt wäre nicht nur im abgelaufenen Jahr, sondern auch die Jahre davor, eine Notschlafstelle notwendig gewesen.

Möglichkeiten der Familiengerichtshilfe zu wenig bekannt

Recht auf beide Eltern ist ein zentrales Kinderrecht

Kontaktrechtsfragen

„Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen“ normiert Artikel 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern. Dieses Recht durchzusetzen kann im Einzelfall bei Konflikten auf Elternebene, großer räumlicher Distanz zum anderen Elternteil oder sonstigen Gründen massiv erschwert sein. Neben der Vermittlung im Einzelfall stehen bei gerichtlichen Verfahren unterschiedliche Instrumente zur Verfügung. Mehrfach wurde angeregt einen Kinderbeistand zu bestellen. Vorarlberg ist laut Statistik der Justizbetreuungsagentur eines jener Bundesländern, in dem es zu sehr wenigen Bestellungen durch die Gerichte kommt. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft betont auch in sehr konflikthafter Einzelfällen dieses zentrale Kinderrecht und sieht auch einen Versuch einer Durchsetzung dieses Rechts über das Gericht unter Einbezug der Familiengerichtshilfe grundsätzlich positiv. Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Kontakte des Kindes zum „Besuchselternteil“ grundsätzlich dessen Wohl entsprechen.

Genauere Erhebungen zu Suspendierungen vereinbart

Suspendierungen im Pflichtschulbereich

Bei der Vermittlung gegenüber Schulen wird die Kinder- und Jugendanwaltschaft immer wieder mit Fragen und Anliegen in Zusammenhang mit Suspendierungen von Schülerinnen und Schülern von Pflichtschulen befasst. Besorgt zeigen sich Eltern und Fachpersonen darüber, dass zunehmend Kinder im Volksschulalter suspendiert werden (müssen). Wie an anderer Stelle des Berichts näher ausgeführt, sind Fragestellungen in Zusammenhang mit Suspendierungen auf Vorschlag der Kinder- und Jugendanwaltschaft Gegenstand einer genaueren Evaluierung im Jahr 2020.

Falsche Notmeldungen haben auch für Jugendliche Folgen

Kostenübernahme bei Rettungseinsätzen

Keine Vermittlungsmöglichkeit seitens der kija ist bei der Kostenvorschreibung aufgrund einer vorsätzlich falschen Notmeldung oder grob fahrlässigen Verhaltens nach dem Sicherheitspolizeigesetz gegeben. Demnach hat, wer vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslöst oder sich zumindest grob fahrlässig einer Gefahr für Leben oder Gesundheit aussetzt und dadurch ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, einen Pauschalbetrag als Ersatz der Aufwendungen des Bundes zu leisten. Dieser kann sich je nach tatsächlichem Aufwand – wie gegeben – auf mehrere hundert Euro belaufen. Da gesetzlich festgeschrieben, kann auch für Jugendliche weder hinsichtlich der Vorschreibung an sich noch hinsichtlich der Höhe eine Ausnahme gemacht werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft nimmt den gegenständlichen Fall daher zum Anlass, Kinder und Jugendliche verstärkt auf diese Thematik hinzuweisen, um sie vor entsprechenden „Verfehlungen“ und den damit zusammenhängenden unnötigen Ausgaben zu bewahren.

Transparenz bei Obsorgeverfahren

Vorgehensweise der Kinder- und Jugendhilfe und des Familiengerichts in Obsorgeangelegenheiten

Immer wieder wird die Kinder- und Jugendanwaltschaft in Fälle involviert, in denen die Vorgehensweise der Kinder- und Jugendhilfe und des Familiengerichts in Obsorgeangelegenheiten hinterfragt wird. So wurde zB. bei der Übertragung der Obsorge für einen Jugendlichen auf die Kinder- und Jugendhilfe festgehalten, dass sich die Kindeseltern lediglich unter dem Vorbehalt mit der Obsorgeübertragung einverstanden erklären, dass nach einem Jahr eine Überprüfung und allfällige Rückübertragung erfolgt. Der entsprechende Vorschlag kam von der Richterin selbst und diese führte dazu aus, dass zum gegebenen Zeitpunkt bei der Bezirkshauptmannschaft ein Situationsbericht eingeholt und die Kindeseltern dazu befragt werden.

Nachdem auch nach über einem Jahr nichts dergleichen geschehen ist, hat sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft als Ombudsstelle für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche auf Wunsch des betroffenen Jugendlichen der Sache angenommen und sich sowohl mit der Kinder- und

Jugendhilfe als auch mit dem Pflęgschaftsgericht in Verbindung gesetzt. Seitens der KJH wurde mitgeteilt, dass ohne konkrete Anweisung vom zuständigen Pflęgschaftsgericht kein Situationsbericht verfasst werde. Beim Pflęgschaftsgericht wiederum erhielt die kija die Auskunft, dass dieses „Versprechen“ der damals zuständigen RichterIn lediglich im Protokoll und nicht im Spruch festgehalten und somit nicht bindend sei. Das Pflęgschaftsgericht werde daher keine weiteren Schritte in dieser Sache einleiten.

Die kija kritisierte in diesem Zusammenhang, wie in einigen Fällen bei Obsorgeangelegenheiten mit den Anliegen und Wünschen der Betroffenen umgegangen wird. So wird bei Kindeseltern der Eindruck erweckt, dass die Zustimmung zur Obsorgeübertragung in einem bestimmten Abstand automatisch überprüft werde. Eltern aber auch Jugendliche werden über ein Jahr in dem Glauben belassen, dass die Situation noch einmal geprüft und eventuell eine Rückübertragung der Obsorge erfolgen wird, um in weiterer Folge jedoch untätig zu bleiben. Selbst nach Intervention der Kinder- und Jugendanwaltschaft wurden insbesondere seitens der Kinder- und Jugendhilfe als Obsorgeträger keine Schritte gesetzt, um den Wunsch des Jugendlichen, wieder „nach Hause“ zu dürfen, zu unterstützen.

Die kija appelliert daher mit Nachdruck an die Kinder- und Jugendhilfe und an das Pflęgschaftsgericht, bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stets deren Wohl im Auge zu behalten, ihrem Recht auf Mitsprache bzw. Mitbestimmung Beachtung zu schenken sowie auf einen respektvollen Umgang mit allen Betroffenen zu achten.

Prozessbegleitung auch für minderjährige Zeugen von Straftaten

Die kija wird immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob minderjährige Zeugen von Straftaten vor der Polizei aussagen müssen, da dies offenbar mit großer Angst der Betroffenen vor den Konsequenzen ihrer Aussage aber auch vor der Polizei selbst verbunden ist.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft nahm sich dieser Thematik an und brachte sie in das Regionale Dialogforum der Polizei ein. Es darf auf die diesbezüglichen Ausführungen in diesem Bericht verwiesen werden.

Darüber hinaus stellt sich der kija auch die Frage, ob die für Opfer von Straftaten vorgesehene und beim ifs angesiedelte Prozessbegleitung nicht auch auf Zeugen von Straftaten ausgeweitet werden könnte. Die kija forderte den Gesetzgeber daher auf, sich dieser Frage anzunehmen und zum Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher die Zeugenrechte entsprechend auszuweiten. Im Regierungsprogramm der Bundesregierung werden Verbesserungen dahingehend angekündigt, dass Minderjährige, die Zeuginnen bzw. Zeugen familiärer Gewalt wurden, zukünftig Prozessbegleitung in Anspruch nehmen können.

2.1 Statistische Übersicht

Nach Themen in Prozent

20	Kontaktrecht/Obsorge/Scheidung	20%
16	Rechtsfragen	16%
15	Maßnahmen KJH	15%
10	Schule/Kindergarten	10%
9	Strafsache	9%
5	Verselbständigung	5%
4	Mobbing	4%
4	Misshandlung/Vernachlässigung	4%
4	Finanzielles	4%
3	Unterhalt	3%
3	Sexuelle Gewalt	3%
3	Aufsichtspflicht	3%
2	Sexualität	2%
2	Gewalt unter Kindern/Jugendlichen	2%

Alter und Geschlecht der Kinder und Jugendlichen, um die es ging (in Prozent)

Alter in Prozent	gesamt	weiblich	männlich
0 bis 6 Jahre	13	15	12
7 bis 10 Jahre	14	16	14
11 bis 14 Jahre	23	20	29
15 bis 17 Jahre	28	33	26
18 Jahre und älter	8	7	8
Alter unbekannt	14	9	11
	100%	100%	100%

Von allen betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen waren 50% Mädchen, 44% Buben und von 6% war das Geschlecht nicht bekannt.

3. Inhaltliche Schwerpunkte

3.1 30 Jahre Kinderrechte

Kinderrechte vor
30 Jahren von der
UNO beschlossen

Mit Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, die in mehr als 50 Artikeln festgelegten Rechte der Kinder innerstaatlich durch entsprechende Gesetze und behördliche Maßnahmen zu verwirklichen. Dem Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen wird jeweils durch die Regierung in Fünf-Jahres-Intervallen über die Umsetzung der Konvention berichtet. Ergänzend zu diesem Staatenbericht weisen NGO's, welche im Netzwerk Kinderrechte organisiert sind, auf mögliche Verbesserungsmaßnahmen hin. Zusätzlich formulieren die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs Vorschläge für eine noch bessere Umsetzung der Kinderrechte. Alle drei genannten Berichte sind im Jahr 2019 an den Kinderrechteausschuss in Genf übermittelt worden. Mit den aus diesem Verfahren resultierenden Empfehlungen ist im Jahr 2020 zu rechnen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs haben unter anderem folgende Vorschläge zur Verbesserung der Umsetzung der Kinderrechte an den Ausschuss in Genf übermittelt:

Gesetzgebung – BVG-Kinderrechte

Weiterer Verbesserungs-
bedarf auch in Österreich

Es fehlen wesentliche grundrechtliche Gewährleistungen, insbesondere Regelungen für Kinderflüchtlinge, Standards für Familienzusammenführungen, für Jugendliche im Jugendstrafrecht, für Angehörige von Minderheiten oder Überprüfungsrechte für Kinder in Fremdunterbringung. Zudem werden Versorgungsrechte auf Gesundheit, soziale Sicherheit, angemessenen Lebensstandard, Bildung, Freizeit, adäquates Medienangebot und Verantwortung von Massenmedien, Rechte auf den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen und -diensten sowie Rechte auf Qualitätsstandards der Betreuung und Unterbringung Minderjähriger im BVG-Kinderrechte nicht berücksichtigt.

Empfehlungen:

Umfassende Verankerung der gesamten Kinderrechte im Sinne der KRK nach dem Vorbild der EMRK. Prüfungsmöglichkeit der Vereinbarkeit einfacher Gesetze mit Standards der KRK durch den Verfassungsgerichtshof.

Ersatzlose Streichung des materiellen Gesetzesvorbehaltes gemäß Art. 7 BVG Kinderrechte.

Berücksichtigung der Kindesmeinung – Kinderbeistand

Ein wesentliches Instrument, um die Kindesmeinung bzw. den Kindeswillen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren einzubringen, ist der Kinderbeistand (§ 104a Außerstreitgesetz). Der Kinderbeistand wird in Verfahren über Obsorge- und Besuchsrechtsregelungen in hochstrittigen Fällen als Vertretung für das betroffene Kind bestellt. Dieses Instrument hat sich seit der gesetzlichen Verankerung im Jahr 2010 als sehr wirksam erwiesen. Kritisch gesehen wird allerdings, dass nach wie vor kein Anspruch auf Bestellung eines Kinderbeistandes besteht, dieser kann derzeit lediglich bei Gericht angeregt werden.

Kinderbeistand
öfter nutzen

Empfehlungen:

Rechtsanspruch auf die Bestellung eines Kinderbeistandes.

Möglichkeit der Bestellung eines Kinderbeistandes auch für über 14-Jährige.

Verpflichtende Bestellung eines Kinderbeistands in allen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, wenn in einem ersten verpflichtenden Clearing bzw. einer Mediation keine einvernehmliche Lösung durch die Eltern erreicht werden kann bzw. in Fällen von miterlebter Gewalt an nahen Bezugspersonen.

Obligatorische Bestellung eines Kinderbeistands in allen Pflegschaftsverfahren, bei denen es um Entscheidungen über Entziehung der Obsorge wegen des Verdachts der Kindeswohlgefährdung geht.

Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24, Abs. 3, 28, Abs. 2, 34, 37 (a) und 39)

Während fast alle Befragten schwere Gewalt als verboten einschätzen, ist bei leichteren Formen der Gewalt das Bild schon weniger eindeutig. Immerhin glauben 38 Prozent, dass eine leichte Ohrfeige erlaubt ist. Alarmierend ist, dass psychische Gewalt, wie Demütigen, Beschimpfen und Anbrüllen von Kindern überwiegend nicht als verbotene Gewalt deklariert wird. 63 Prozent glauben, dass das erlaubt sei.

Empfehlungen:

Staatliche Maßnahmen und ausreichende Ressourcen zur verstärkten Bewusstseinsbildung für eine gewaltfreie Erziehung und Bekanntmachung des gesetzlichen Gewaltverbots.

Niederschwellige Unterstützungsangebote für Eltern im Bereich der „Frühen Hilfen“.

Ausbau von Kinderschutzzentren, Beratungs- und Schutzeinrichtungen für Frauen mit Kindern und für Mädchen.

Kooperation ist das zentrale Thema des Kinderschutzes. Fehlende oder mangelhafte Formen der fallbezogenen und fallübergreifenden Zusammenarbeit führen zu Informations- und Kontextverlusten, die zulasten von gefährdeten Kindern gehen. Im Sinne einer „Verantwortungsgemeinschaft für Kinder“ scheinen gesetzlich normierte Kooperationen (etwa zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich) mit klaren Rollenklärungen sinnvoll.

Gewaltprävention an Schulen und Kindergärten

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften sind in ihrer Beratungstätigkeit zunehmend mit Gewalt und Mobbing an Schulen konfrontiert. Die Fallzahlen dazu nehmen jährlich zu, in den meisten Bundesländern stellt dieser Bereich den Schwerpunkt der Beratungen dar.

Im internationalen (OECD) Vergleich hat Österreich die höchste Mobbingrate an Schulen: jede fünfte Schülerin bzw. jeder fünfte Schüler wird gemobbt.

Empfehlungen:

Gewaltpräventionskonzepte, die als Gesamtstrategie in allen Bildungseinrichtungen, möglichst frühzeitig schon im Bereich der Elementarpädagogik und Primarstufe (Kindergarten und Volksschule), angesiedelt sind. Dadurch ist es möglich, Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsgruppen, unabhängig von der Bereitschaft ihrer familiären Bezugspersonen, zu erreichen.

Außerschulische Mobbinganlaufstellen, an die sich alle Kinder und Jugendliche unabhängig von der schulischen Bereitschaft wenden können.

Gewaltpräventions-
konzepte in
allen pädagogischen
Einrichtungen

Familiäres Umfeld und alternative Betreuung – Kinder, die außerhalb der Familie aufwachsen

Kinder und Jugendliche in institutioneller bzw. alternativer Betreuung haben ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf besonderen Schutz und Beistand des Staates gemäß Art. 2 Abs. 2 BVG-Kinderrechte. Eine institutionelle oder sonstige alternative Betreuung (etwa durch Pflegeeltern) ist für die betroffenen jungen Menschen selbst aber auch für die involvierten Fachpersonen eine große Herausforderung. Entscheidend für das Gelingen einer außerfamiliären Betreuung sind neben der Beachtung grundlegender kinderrechtlicher Standards vor allem verbindliche Qualitätskriterien, beste finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen sowie qualifiziertes Personal. Weiters ist die flächendeckende Partizipation der in sozialpädagogischen Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen wichtig.

Empfehlungen:

Gewährleistung bedarfsgerechter Unterbringung (örtlich, räumlich und strukturell) durch ausreichende und passende Plätze für jedes Kind und jede Jugendliche/jeden Jugendlichen.

Ausbau individueller Einzelbetreuungsmaßnahmen und ambulanten Unterstützung der Familie, aber auch Arbeit mit dem Herkunftssystem (Stichwort „Elternarbeit“) bei Fremdunterbringung mit ausreichenden Ressourcen und Leistungsangeboten.

Implementierung von Partizipationsmodellen für Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen.

Implementierung von sexualpädagogischen und gewaltpräventiven Konzepten in allen öffentlichen Einrichtungen.

Konsequente Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Auswahl der Betreuungsform bei notwendiger Fremdunterbringung.

Regelmäßige und kindgerechte Information an Kinder und Jugendliche über Gründe und Dauer der außerfamiliären Betreuung.

Empfehlungen für fremduntergebrachte Kinder

Gesundheit und Gesundheitsversorgung – Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen

Wesentliche Kritikpunkte hinsichtlich der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen stellen die Unterschreitung der erforderlichen Bettenzahl, die unzureichende ambulante Versorgung und mangelhafte Nachversorgung dar. Kinder nicht bzw. zu spät, mangelhaft oder inadäquat zu versorgen, ist mit erheblichen Auswirkungen auf ihre Entwicklungschancen und ihre Gesundheit verbunden.

Empfehlungen:

Ausreichende räumliche und personelle Ausstattung von kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen.

Adäquate Nachversorgung nach stationärer Versorgung im Sinne einer effektiven Behandlung: Schaffung teilbetreuter Wohngemeinschaften mit sehr flexiblem Betreuungsausmaß, therapeutische Wohngemeinschaften, Außenwohngruppen, spezielle, stationäre Rehabilitations-Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Adäquates Angebot niedergelassener FachärztInnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie mit Kassenvertrag, Kassenplätze für Psychotherapie, klinische Psychologie, Ergo- und Physiotherapie sowie Logopädie. Besonders zu betonen ist überdies die belastende Situation von Kindern psychisch kranker Eltern. Bei diesen Kindern ist von einem dreibis siebenfach erhöhten Risiko der Entwicklung eigener psychischer Störungsbilder auszugehen.

Therapeutische Angebote für Kinder in Österreich ausbauen

Gezielte Präventions-Programme, um diese (pflegenden) Kinder zu erreichen.
Entlastung durch aufsuchende Hilfe zur Behandlung des erkrankten Elternteiles. Enttabuisierung der Thematik durch Bewusstseinsbildung und Aufklärung.

3.2 30 Jahre Gewaltverbot in der Erziehung

30 Jahre Gewaltverbot
in der Erziehung

Als viertes Land weltweit hat Österreich – nach Schweden (1979), Finnland (1983) und Norwegen (1987) – mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1989 das Gewaltverbot in der Erziehung eingeführt. Mit der 2011 erfolgten Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im Verfassungsrang wurde das Gewaltverbot in der Erziehung nochmals unmissverständlich normiert: „Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.“ (Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern).

Entwicklung seit 1989

Während vor 30 Jahren die gesetzliche Verankerung und die Abschaffung des einstigen „Züchtigungsrechts“ im Mittelpunkt standen, konzentrieren sich die Bemühungen in den letzten Jahren vor allem auf die Bekanntmachung und tatsächliche Umsetzung eines absoluten Gewaltverbots in der Erziehung.

Sowohl 2009, als auch 2014 sowie 2015 wurde in österreichweiten Befragungen allgemeine Einstellungen zu Erziehungsnormen, Verhalten bei Unstimmigkeiten oder Konflikten mit Kindern, selbst erfahrene Gewalt in der eigenen Kindheit, Wahrnehmungen von Misshandlungen von Kindern durch Erwachsene oder andere Kinder, innerhalb oder außerhalb der eigenen Familie, sowie bei Personen, die in Partnerschaft leben, selbst erfahrene und selbst eingesetzte Gewalt erhoben. Die letzte Befragung erfolgte im Oktober 2019 und die Ergebnisse wurden auf einer Fachveranstaltung des Fachbeirats Kinderschutz durch den Kinder- und Jugendanwalt des Bundes, Dr. Ewald Filler in Bregenz vorgestellt.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Bei den allgemeinen Einstellungen zu Erziehungsnormen gibt es Zeitvergleiche zu Studien, die 2014 und 1979 durchgeführt wurden. Hier zeigt sich, erfreulicherweise, dass das Unrechtsbewusstsein in der österreichischen Bevölkerung seit 2014 gestiegen ist. Das ist insofern hervorzuheben, da sich Werte und Einstellungen oft erst über eine oder mehrere Generationen hinweg ändern. Es kann die Annahme getroffen werden, dass dieser Erfolg auf die in den letzten Jahren gestiegene Bekanntheit des Gewaltverbotes in der Erziehung zurückzuführen ist. Die Hälfte der Bevölkerung und 6 von 10 Müttern oder Vätern kennen das gesetzliche Gewaltverbot in der Erziehung, verstärkt durch Medienberichte, aber auch durch Gespräche im Verwandten- und Freundeskreis sowie durch Kampagnen gegen Gewalt in der Familie. Obwohl insgesamt betrachtet das Unrechtsbewusstsein gestiegen ist, zeigt sich im Detail betrachtet, dass sich an der Akzeptanz, ein kleiner Klaps ab und zu schade keinem Kind, wenig geändert hat. Die Hälfte der österreichischen Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren gibt – wie auch 2014 – an, diese Erziehungsform für richtig bzw. teilweise richtig zu halten. Bei Eltern von Kindern im Alter von 0 bis 17 Jahren zeigt sich ein leichter Trend in die richtige Richtung. Waren 2014 5 von 10 Müttern oder Vätern noch der Meinung, dass ein kleiner Klaps nicht schadet, sind es 2019 nur 4 von 10 Müttern oder Vätern, die diese Erziehungsform für (teilweise) richtig halten. In die positive Richtung verändert haben sich Einstellungen wie die Akzeptanz von Verboten ohne Erklärung, Entzug eines Vergnügens, das Ausrutschen der Hand hier und da oder dass eine Ohrfeige oft besser erzieht als Worte.

Verbesserungen
wurden erzielt

Nahezu die gesamte österreichische Bevölkerung ist der Ansicht, dass Kinder Lob erhalten sollen, wenn sie etwas gut machen, dass Kinder Trost bei den Eltern finden sollen, wenn sie traurig sind oder Angst haben, dass Kinder an Planungen und Entscheidungen beteiligt werden sollen, aber auch, dass klare Grenzen bzw. Regeln gezogen werden sollen, was ein Kind tun darf. Bei Differenzen oder Unstimmigkeiten mit einem Kind würde die Bevölkerung verstärkt versuchen mit dem Kind die Ursache der Unstimmigkeit, des Konfliktes zu besprechen und Argumente zu finden, die den eigenen Standpunkt untermauern. Sie würden versuchen das Kind abzulenken, um es auf andere Gedanken zu bringen, zusätzliche Aufgaben (z.B. Aufräumen des Zimmers) auftragen und/oder ein Verbot von Videospiele oder Handynutzung aussprechen. Ein Kind „blöd“ zu nennen, es anzuschreien, zu beschimpfen, zu drohen oder Gewalt anzuwenden, stößt auf Ablehnung. Zwischen dem der Bevölkerung nach angemessenen Verhalten und dem tatsächlichen Verhalten von Müttern oder Vätern im Konfliktfall zeigt sich, dass es wesentlich öfter im Anlassfall zu Streit und Anschreien kommt. 3 bis 12% der österreichischen Bevölkerung würden sogar zu drastischen Mitteln bei Konflikten greifen. Umgerechnet auf die österreichische Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahre entspricht das 180.143 bis 720.571 Personen. Bei der befragten Elterngruppe zeigt sich, dass bis zu 16% dem Kind Gewalt antun. Wahrnehmungen von Kindesmisshandlungen durch Erwachsene werden in der Bevölkerung etwas öfter gemacht, als in der Elterngruppe, vor allem bei Misshandlungen außerhalb der Familie. 17% der Bevölkerung geben an, solche Wahrnehmungen zumindest manchmal innerhalb der letzten 12 Monate gemacht zu haben. Häufiger noch als die Misshandlung eines Kindes durch Erwachsene, wurde in den letzten 12 Monaten sowohl in der Bevölkerung als auch in der Elterngruppe die Wahrnehmung der Misshandlung eines Kindes durch ein anderes Kind gemacht. 34% der Bevölkerung und 16% der Elterngruppe geben an, diese Wahrnehmung außerhalb der Familie gemacht zu haben. Innerhalb der Familie haben 16% der Bevölkerung und 13% der Elterngruppe zumindest manchmal diese Wahrnehmung gemacht. Gefragt nach der Gewalterfahrung in der eigenen Kindheit, geben nur 9% der Bevölkerung und 13% der Elterngruppe an, weder physische noch psychische Gewalt erfahren zu haben. Nur 17% der Bevölkerung und 20% der Elterngruppe hat in der eigenen Kindheit keinerlei körperliche Gewalt erlebt. Die leichte Ohrfeige und den Klaps auf den Po haben in beiden Gruppen ca. 7 von 10 Personen erfahren. 6 von 10 Befragten erlebten in ihrer eigenen Kindheit schwere körperliche Gewalt, wie schallende Ohrfeigen, kräftige Schläge mit der Hand auf den Po, Schläge mit einem Gegenstand oder eine Tracht Prügel. Die Ergebnisse zeigen: Wer selbst keine Gewalt in der eigenen Kindheit erfahren hat, setzt selbst auch wesentlich seltener in der Erziehung Gewalt ein und hat bei den Einstellungen zu allgemeinen Erziehungsnormen ein um einiges höheres Unrechtsbewusstsein.

Besonders erfreulich ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft, dass die Bekanntheit des Gewaltverbots im Jahr 2019 gegenüber 2014 gestiegen ist: In der Gesamtbevölkerung um +11 Prozentpunkte, bei Eltern um +24 Prozentpunkte.

Herausforderungen und Empfehlungen

Bereits frühere Studien und Forschungsergebnisse haben gezeigt, dass die wiederkehrende und anhaltende Information und Bewusstseinsbildung notwendig sind. Dies gilt vor allem für die weitere Bekanntmachung des Gewaltverbots im Allgemeinen aber auch der Bewusstseinsmachung, dass ein kleiner Klaps nicht mehr salonfähig ist.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft spricht sich für die Weiterführung bzw. Wiederaufnahme der Kampagne zum Gewaltverbot in der Erziehung aus. Entsprechende Mittel sind im Vorschlag für das Jahr 2021 bereit zu stellen.

Beleidigungen und Beschimpfungen als Formen psychischer Gewalt sollten reduziert werden, denn trotz positiver Gespräche und Diskussionen mit Mutter/Vater gehören Beleidigungen und Beschimpfungen noch immer zum Alltag von Kindern und Jugendlichen. Besonders wichtig ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft die professionelle Unterstützung junger Eltern, die oft den größten Bedarf an Unterstützung haben.

Der kontinuierliche Ausbau der Frühen Hilfen sollte fortgesetzt werden.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Tatsache, dass es häufig zu Gewalt an Kindern durch Kinder oder Jugendliche kommt. Präventive Angebote in Schulen und offener Jugendarbeit sind wichtig und sollten ausgebaut werden.

Besondere Herausforderung gewaltbefürwortende Erwachsene

Eine besondere Herausforderung stellen jene Erwachsenen dar, die in ihren Einstellungen und Handlungen schwere Formen von Gewalt befürworten und ausüben. Fast 10% der österreichischen Bevölkerung befürwortet schwere physische und psychische Gewalt als Erziehungsmaßnahme. Zumindest 7% der Kinder und Jugendlichen im Alter von 0 bis 17 Jahren erfahren derzeit schwere Formen von körperlicher Gewalt in ihrem Elternhaus.

In kommunikativer Hinsicht bzw. bei der Öffentlichkeitsarbeit ist es besonders wichtig neben den Herausforderungen und Problemen auch die Fortschritte zu betonen. Es ist wichtig insbesondere auch die überwiegend große Zustimmung zu positiven Erziehungsmaßnahmen zu erwähnen.

3.3 Kinder- und Jugendhilferat

Gemäß § 8 LKJHG besteht beim Amt der Landesregierung ein Kinder- und Jugendhilferat, der die Landesregierung in Planungsfragen berät. Die Zusammensetzung ist detailliert geregelt, wobei die Funktion der bestellten Mitglieder durch Ablauf der Funktionsperiode (in der Regel Dauer der Landtagsperiode) erlischt.

Nachfolgend sollen die Erfahrungen der Sitzungsperiode 2014 bis 2019 reflektiert und Vorschläge für die neue Funktionsperiode gemacht werden:

Kinder- und Jugendhilferat tagt selten

In den letzten 6 Jahren hat der Kinder- und Jugendhilferat 5 Sitzungen abgehalten (Juni 2014, September 2015, Februar 2016, März 2017 und März 2018). Die im Gesetz vorgeschriebene Mindestanzahl von Sitzungen (mindestens eine pro Jahr) wurde – bis auf 2019 – zwar erreicht, allerdings wird damit weder eine kontinuierliche Beratung der Landesregierung sichergestellt, noch ist es auf Grund der geringen Sitzungsfrequenz möglich, die strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen Entwicklungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie Problemlagen in der Bevölkerung weiterzuentwickeln. Die in der Sitzung vom September 2015 getroffene Entscheidung und Vereinbarung, den KJH-Rat in zentralen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe stärker zu nutzen und häufiger Sitzungen einzuberufen (zwei bis drei Mal jährlich), wurde nicht umgesetzt.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist dieses hochrangig besetzte Gremium damit vor allem ein Austausch- und Informationsforum und auf Grund der wenigen Sitzung nicht in der Lage, seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen und die Landesregierung in Planungsfragen zu beraten.

Entscheidung über Neuausrichtung notwendig

Aufgaben neu diskutieren und vereinbaren

Nachdem die Neubestellung der Mitglieder mit Beginn der Landtagsperiode zu erfolgen hat und im Jahr 2020 auch eine Evaluierung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen soll, wäre dies ein idealer Zeitpunkt, um seitens der Landesregierung die Aufgaben und Beratungsmöglichkeiten

des Kinder- und Jugendhilferats nochmals zu diskutieren. Insbesondere sollte eine Abstimmung dahingehend erfolgen, wie Doppelgleisigkeiten mit Gremien des Sozialfonds vermieden werden können.

Vorschläge der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist vom Nutzen eines Kinder- und Jugendhilferats überzeugt. Die bestellten Mitglieder verfügen über inhaltliche Kompetenzen, welche – wie im Gesetz vorgesehen – bei Bedarf durch die Beiziehung von Sachverständigen oder Auskunftspersonen ergänzt werden können. Notwendig ist allerdings die Steigerung der Sitzungsfrequenz, um tatsächlich umfassendere inhaltliche Diskussionen führen zu können.

Auch unter Bezugnahme auf das Arbeitsprogramm 2019 – 2024 der Vorarlberger Landesregierung, in dem viele Maßnahmen für Kinder und Jugendliche enthalten sind, sollte der Kinder- und Jugendhilferat jenes Gremium sein, welches Mitverantwortung für die Umsetzung von Themenfeldern übernimmt, welche die Aufgaben und Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe mittelbar oder unmittelbar betreffen.

Nicht zuletzt wäre es aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft sinnvoll, dass der Kinder- und Jugendhilferat die Landesregierung bei der Bewertung der für Kinder und Jugendliche relevanten gesellschaftlichen Entwicklungen unterstützt sowie bei dem alle drei Jahre herauszugebenden Kinder- und Jugendhilfebericht berät.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass durch die sogenannte Verländerung der Kinder- und Jugendhilfe die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen noch mehr eine Aufgabe des Vorarlberger Landtags ist. Es wäre aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft somit auch zu überlegen, wie die Diskussionsergebnisse und Beschlüsse des KJH-Rats auch den Landtagsabgeordneten zugänglich gemacht werden können.

Landtag informieren
und einbinden

3.4 Kinderschutz Vorarlberg

Seit der Einrichtung des Fachbeirats Kinderschutz, in dem auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft vertreten ist, werden eine Vielzahl von Aktivitäten gemeinsam vom Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe und verschiedenen Institutionen geplant und durchgeführt.

Schwerpunkte im abgelaufenen Jahr waren die Kampagne zum Gewaltverbot in der Erziehung, die Ausrichtung einer Fachtagung sowie Schulungsmaßnahmen zum Kinderschutz und zur Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe.

Kampagne zum Gewaltverbot in der Erziehung

Zur Umsetzung des Gewaltverbots in der Erziehung gab es eine eigene Vernetzungsveranstaltung bei der die Ergebnisse vorgestellt und diskutiert wurden – siehe dazu eigenen Beitrag im Tätigkeitsbericht. Die Kampagne selbst fand über das Bundesland Vorarlberg hinaus große Beachtung und wurde mittlerweile von zwei weiteren Bundesländern übernommen. Mit den vielfältigen Aktivitäten wie Plakataktionen, auf Social-Media-Kanälen, in Zeitungen und dem regionalen Fernsehen sowie einer sogenannten Black Box wurde auf das bestehende Gewaltverbot aufmerksam gemacht und Alternativen zur Gewalt in der Erziehung aufgezeigt.

Nachdem die zur Verfügung stehenden Budgetmittel aufgebraucht sind, ist eine Fortsetzung der Kampagne im Jahr 2020 nur noch in sehr eingeschränktem Umfang möglich.

Die Anregung der Kinder- und Jugendanwaltschaft auch für das Jahr 2020 entsprechende Budgetmittel für eine Weiterführung der Kampagne vorzusehen, wurde leider nicht berücksichtigt.

Alle wissenschaftlichen Erkenntnisse weisen darauf hin, dass eine Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung über einen längeren Zeitraum erfolgen muss um wirksam zu sein. Die Kija wird

Kampagne über
einen längeren Zeitraum
finanzieren

daher im Jahr 2020 neuerlich bei der Landesregierung darum ersuchen, dass – wie bei anderen Kampagnen des Landes Vorarlberg wie beispielsweise „Respektiere deine Grenzen“ – längerfristig Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden.

Schulung von Fachpersonen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat im Jahr 2019 über das Thema Kinderschutz, Mitteilungspflicht und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bei (angehenden) Fachpersonen informiert. Seminare und Schulungen wurden durchgeführt an der Pädagogischen Hochschule (angehende Lehrpersonen sowie im Hochschullehrgang Freizeitpädagogik), an der Bafep und bei Kindergartenassistentinnen.

Machtmissbrauch im Sport – Prävention und Schulung

Das Land Vorarlberg hat gemeinsam mit dem Vorarlberger Fußballverband drei Videos für die Zielgruppen Kinder, Trainerinnen und Trainer sowie Eltern erstellt. Diese wurden im Herbst 2019 der Öffentlichkeit vorgestellt und mittlerweile auch von den Sportverbänden genutzt. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat die Erstellung der Videos fachlich begleitet und mit dem Sportreferat vereinbart, dass Rückmeldungen der Verbände gesammelt und eine allfällige Überarbeitung erfolgen wird.

Der kija selbst ist seit vielen Jahren Referent in der Ausbildung zum Nachwuchstrainer beim Vorarlberger Fußballverband und informiert und sensibilisiert zu den Themen Aufsichtspflicht und Kinderschutz. Im Jahr 2019 wurden in vier Gastreferaten ca. 100 angehende Trainerinnen und Trainer geschult.

Prävention von Machtmissbrauch im Sport

3.5 Notschlafstelle für Jugendliche

Hauptaufgabe von Jugendnotschlafstellen ist es, den Jugendlichen zum einen Schutz in existenziell bedrohlichen Lebenssituationen zu gewähren und zum anderen systematisch und strukturell Zugang zu bedarfsorientierten Hilfestellungen zu vermitteln.

Die Thematik „Jugendliche auf der Straße“ ist eines jener Themen, welche nicht nur die Kinder- und Jugendanwaltschaft seit einigen Jahren beschäftigt. Im Tätigkeitsbericht über das Jahr 2018 wurde bereits die Forderung erhoben ein solches Angebot zu schaffen. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind der Politik im Jahr 2019 weitere Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt worden und es ist unverständlich, weshalb eine überfällige Entscheidung nicht getroffen wird.

Nachdem in den vergangenen Jahren Arbeitsgruppen in unterschiedlichen Zusammensetzungen getagt haben, im Rahmen einer Masterthesis Ergebnisse und Handlungsempfehlungen herausgearbeitet sowie Befragungen durchgeführt und Bedarfszahlen erhoben wurden, stellt sich die Situation aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft wie folgt dar:

Bei Befragungen und Erhebungen über mehrere Jahre hat sich herausgestellt, dass dauerhaft von 15 bis 20 Jugendlichen ausgegangen werden kann, die eine Notschlafstelle benötigen.

Eine zentrale Handlungsempfehlung der Masterthesis ist die Schaffung eines niederschweligen Versorgungs- und Schlafangebots, tagesstrukturierende Projekte, Befriedigung der Grundbedürfnisse, Unterstützung im Krankheitsfall und ein niederschwelliges Beratungs- und Informationsangebot. Die Zahl der Obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit bedrohten Jugendlichen ist österreichweit steigend.

Ebenso steigend ist die Anzahl von jungen Menschen, die in Regelangeboten der Kinder- und Jugendhilfe nicht betreut werden können.

Langjährige Diskussion abschließen

Empfehlung der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Aus Sicht der kija fehlt es nicht an Entscheidungsgrundlagen, sondern eine Entscheidung durch die Landesregierung ist überfällig. Weitere Erhebungen sind nach Einschätzung der Kinder- und Jugendanwaltschaft nicht notwendig, sondern es ist eine Beauftragung und Bereitstellung der budgetären Rahmenbedingungen notwendig.

3.6 Fremdunterbringung von Geschwistern und Fremdunterbringung im Ausland

Wie mehrfach in anderen Beiträgen in diesem Tätigkeitsbericht erwähnt und näher ausgeführt, ist die Kinder- und Jugendanwaltschaft in vielfältiger Art und Weise mit Themen und Fragestellungen befasst, die sich auf fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche beziehen. Neben der Teilnahme an Arbeitsgruppen und der Unterstützung in konkreten Einzelfällen sind es auch grundsätzliche Themen, zu denen die Kinder- und Jugendanwaltschaft Stellung bezieht.

Fremdunterbringung von Geschwistern

Bei der Fremdunterbringung von Kindern kommt es immer wieder zur Trennung von Geschwistern. Es mag sein, dass die eine oder andere Trennung aus fachlichen Gründen gerechtfertigt erscheint. Vielfach erfolgt sie aber schlicht aus Mangel eines entsprechenden Angebots. So auch in einem Fall, der der kija 2019 zugetragen wurde. Trotz intensivster Bemühungen verschiedenster Systempartner ist es nicht gelungen, eine Pflegefamilie bzw. Institution zu finden, die alle 4 Kinder der betroffenen Familie gemeinsam aufnehmen kann. Die kija nahm den gegenständlichen Fall daher zum Anlass, sich zu diesem Thema zu positionieren.

Recht auf gemeinsame
Unterbringung von
Geschwistern beachten

Es gibt keine einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die sich mit der Frage des gemeinsamen oder getrennten Aufwachsens von Geschwistern befassen. Der österreichische Gesetzgeber versucht, mit dem unbestimmten Gesetzesbegriff „Kindeswohl“, möglichst den Einzelfällen gerecht zu werden, indem er den Behörden und Gerichten großen Ermessensspielraum lässt. Die pädagogische Forschung zu Geschwistern in der Fremdunterbringung verweist allerdings auf die herausragende Bedeutung von Geschwisterbeziehungen im sozialen Netzwerk von Kindern und Jugendlichen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist der Ansicht, dass – wenn eine Fremdunterbringung von Geschwistern erfolgt – zumindest das Zusammenleben der Kinder gewährleistet sein muss. Geschwisterbeziehungen sind Teil des Begriffs Familienleben und somit von der österreichischen Verfassung und anderen völkerrechtlichen Verträgen geschützt. Eine getrennte Unterbringung, die nicht auf einer Kindeswohlüberprüfung basiert, ist nicht nur eine Verletzung der Rechte von Kindern, sondern stellt auch einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Familienleben dar. Der Hinweis auf fehlende Angebote wie bspw. kein gemeinsamer Pflegeplatz ist als Argument nicht ausreichend. Auch wenn es wenig bis keine Rechtsprechung bei Fremdunterbringung von Geschwistern gibt, ist jedenfalls darauf hinzuweisen, dass eine vom OGH entwickelte Leitlinie bei Scheidungen lautet, dass Geschwister tunlichst nicht zu trennen sind. Laut OGH ist eine Trennung der Geschwister immer nur die letzte Möglichkeit.

Nicht zuletzt soll auf die UN-Leitlinien für alternative Formen von Betreuung von Kindern hingewiesen werden, mit der klaren Empfehlung, Geschwister grundsätzlich nicht zu trennen. Der UN-Kinderrechteausschuss hat Österreich ausdrücklich empfohlen, dies zu berücksichtigen.

Empfehlungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Schaffung von Angeboten, um die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern sicherzustellen. Kindeswohlprüfung vor einer getrennten Unterbringung unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Minderjährigen, wobei eine gemeinsame Unterbringung vorrangig zu prüfen ist. Unterstützung bei der Aufrechterhaltung von Geschwisterbeziehungen, wenn eine getrennte Unterbringung erfolgt ist.

Einberufung eines Fachgremiums zur Lösungssuche, wenn eine gemeinsame Unterbringung mangels Angebot nicht möglich ist.

Fremdunterbringung im Ausland

Eigenes Verfahren
zur Unterbringung im
Ausland erforderlich

Ein vorrangiges Ziel der Kinder- und Jugendhilfe in Vorarlberg ist die Unterbringung von Kindern im eigenen Bundesland. Während vor knapp 10 Jahren noch beinahe 30 Kinder und Jugendliche vor allem im benachbarten Deutschland untergebracht waren, ist dies aktuell nur bei einigen wenigen jungen Menschen der Fall.

Grundsätzliche rechtliche Rahmenbedingungen

Vor einer Unterbringung im Ausland ist neben der Eignungsfeststellung der aufnehmenden Pflegefamilie oder Institution auch zwingend die Einholung einer Zustimmung des aufnehmenden Landes erforderlich.

Auf EU-Ebene gilt in rechtlicher Hinsicht folgendes – Artikel 56 Brüssel IIa VO

Unterbringung des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Erwägt das nach den Artikeln 8 bis 15 zuständige Gericht die Unterbringung des Kindes in einem Heim oder in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat untergebracht werden, so zieht das Gericht vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats zurate, sofern in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist.

(2) Die Entscheidung über die Unterbringung nach Absatz 1 kann im ersuchenden Mitgliedstaat nur getroffen werden, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung zugestimmt hat.

Die Meinung des Kindes und noch mehr des mündigen minderjährigen Jugendlichen ist im Verfahren zu berücksichtigen.

Sowohl die Volksanwaltschaft als auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft sprechen sich seit vielen Jahren dafür aus, dass Kinder und Jugendliche in ihrem vertrauten Nahraum leben und aufwachsen können. Dies bedingt, dass in Österreich die Bundesländer als Kinder- und Jugendhilfeträger für einen bedarfsgerechten Ausbau eigener Betreuungsstrukturen vorzusorgen haben. Der Anteil an fremduntergebrachten Minderjährigen aus anderen Bundesländern sollte möglichst gering sein.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist jedenfalls eine Fremdunterbringung in großer Entfernung zum Wohnort der Herkunftsfamilie zur Wahrung der Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten im Interesse des Kindeswohls zu vermeiden. Dies gilt aus kinderrechtlicher Sicht unabhängig davon, ob Kinder oder Jugendliche aus Vorarlberg im Ausland untergebracht werden sollen oder Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern bzw. europäischen Staaten im Rahmen einer Kinder- und Jugendhilfemaßnahme nach Vorarlberg gebracht werden. Häufig sind es Beziehungsabbrüche zu den Herkunftsfamilien, die eine Rückführung der jungen Menschen in die Familie erschweren oder gar unmöglich machen.

Fremdunterbringungen
erfolgen größtenteils im
eigenen Bundesland

Situation in Vorarlberg

Wie bereits erwähnt sind aus Vorarlberg nur sehr wenige Kinder außerhalb des eigenen Bundeslandes fremduntergebracht. Im österreichweiten Vergleich weist Vorarlberg die geringste Zahl an fremdunterbrachten Kindern außerhalb des eigenen Bundeslands auf und erfüllt damit in Österreich am ehesten die kinderrechtlichen Vorgaben. Der gesetzlich nicht vorgeschriebene aber vereinbarte Einbezug der Kinder- und Jugendanwaltschaft bei Fremdunterbringungen außerhalb des Bundeslands ist positiv zu erwähnen. Nicht in allen Fällen ist allerdings das vorgeschriebene Verfahren nach der Brüssel IIa Verordnung durchgeführt worden. Zum einen erfolgte die Unterbringung ohne vorherige Zustimmung des aufnehmenden Staates. In den Fällen einer Unterbringung in Spanien war es überhaupt nicht möglich ein Verfahren durchzuführen bzw. eine Zustimmung zu erhalten. Trotz positiver Erfahrungen im Einzelfall wird es zu keinen weiteren Unterbringungen mehr in diesem Land kommen.

3.7 Kinder- und Jugendpsychiatrie

Landtag diskutiert
Situation der Kinder-
und Jugendpsychiatrie

Im Tätigkeitsbericht über das Jahr 2018 wurde auch die aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft unbefriedigende bauliche Situation dargestellt. Die aufgezeigten Mängel, die räumlich getrennten Stationen für Kinder und Jugendliche, die stark gestiegenen Aufnahmezahlen sowie die daraus resultierenden Herausforderungen bei der Behandlung der jungen Menschen standen auch im Mittelpunkt der politischen Diskussion im Sozialpolitischen Ausschuss sowie im Plenum des Vorarlberger Landtags.

Frühere Umsetzung eines Neubaus

Primäres Anliegen der Kinder- und Jugendanwaltschaft war und ist es einen deutlich früheren Neubau- bzw. Fertigstellungstermin zu erreichen als bisher vorgesehen und geplant. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht für eine längere Nutzungsdauer bis 2029/2030 geeignet und stellen keine optimale Versorgungssituation dar. Auch die geplante und notwendige Aufstockung der Bettenanzahl wird sich in den bestehenden Strukturen kaum verwirklichen lassen. Der Vorarlberger Landtag hat nach eingehender Diskussion folgenden Beschluss (Selbständigen Antrag, Beilage 53/2019), gefasst:

„Die Vorarlberger Landesregierung im Allgemeinen und Herr Landeshauptmann Mag. Markus Wallner im Speziellen werden aufgefordert, umgehend in Verhandlungen mit der Leitung der Krankenhausbetriebsgesellschaft einzutreten, mit dem Ziel, den Fahrplan zur Umsetzung des Neubaus der Kinder- und Jugendpsychiatrie neu zu bewerten, damit ein solcher zeitnah, und nicht erst in 10 Jahren, realisiert werden kann“ (Einstimmige Annahme in der Sitzung vom 5. Juni 2019).

Aufnahme ins Arbeitsprogramm 2019 – 2024

Im Arbeitsprogramm der Vorarlberger Landesregierung für die Jahre 2019 bis 2024 bekennt sich diese zu einem Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie: „Für die Station für Kinder- und Jugendpsychiatrie im LKH Rankweil ist ein Ausbau auf 50 Plätze im Strukturplan 2025 vorgesehen.“

Einsichtnahme in aktuelle Pläne

Gegen Ende des letzten Jahres hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft in einem weiteren Gespräch mit der Leitung der Krankenhausbetriebsgesellschaft Einsicht in die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Pläne für die verschiedenen Bauvorhaben – Erwachsenenpsychiatrie, Zentralgebäude, Kinder- und Jugendpsychiatrie – am Krankenhausstandort Rankweil genommen. Inwieweit bei der Umsetzung dieser Pläne dem Beschluss des Vorarlberger Landtags einerseits und dem Arbeitsprogramm der Landesregierung andererseits entsprochen werden kann, war im Jahr 2019 noch

Entscheidung und weitere
Gespräche im Jahr 2020

nicht klar. Bedingt durch die Neuwahlen und die Neubildung der Vorarlberger Landesregierung wird es ein persönliches Gespräch mit der neuen Gesundheitslandesrätin erst im Jahr 2020 geben.

Entlassungsmanagement – Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe

Um den Übergang bei der Entlassung aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie in eine stationäre Betreuung der Kinder- und Jugendhilfe möglichst optimal zu gestalten ist eine gute und abgestimmte Kooperation besonders wichtig. Die von der Kinder- und Jugendanwaltschaft angeregte Evaluierung, inwieweit der definierte Sollprozess auch eingehalten werden kann, brachte im Jahr 2019 erste Ergebnisse. Allerdings bezog sich diese Auswertung nur auf die Jugendpsychiatrie und insgesamt wurde bei der Diskussion ersichtlich, dass die Evaluierung verfeinert und präzisiert werden muss. Bei den derzeit vorliegenden Zahlen über die Jugendpsychiatrie kann davon ausgegangen werden, dass in ca. 14% der Fälle eine Entlassung nicht geplant erfolgen konnte. Somit sind ca. 86% der Fälle nach dem vereinbarten Sollprozess entlassen worden.

Um präzisere Informationen über die Einhaltung des vereinbarten Entlassungsmanagements zu erhalten wurde vereinbart, dass von Jänner bis Juni 2020 eine neuerliche Evaluation durchgeführt wird. Dabei sollen alle in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des LKH Rankweil aufgenommenen PatientInnen, also auch jene der Kinderstation, erfasst werden.

Unabhängig von dieser nochmaligen Evaluation wurde vereinbart, dass an der Lösung bereits bekannter Fragen und Themenstellungen gleichzeitig zu einer weiteren Evaluierung gearbeitet wird. Dies betrifft die Zuständigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe am Wochenende bzw. an den Abenden (Angebot des Familienkrisendienstes besser bekannt machen bzw. nutzen), Klärung von Übergängen beim Bedarf an Zwischenlösungen für die Zeit von der Entlassung aus dem LKH Rankweil bis zur Aufnahme in ein anschließendes Angebot des psychosozialen Unterstützungssystems sowie Verbesserungsbedarf bei sehr komplexen Fällen. Eine frühzeitige Einbringung in das Fachgremium GrenzgängerInnen würde eine fachbereichsübergreifende Lösungsfindung erleichtern bzw. beschleunigen.

3.8 Arbeitsgruppe Kinderschutz

Im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 war eine Neuregelung der Kindesabnahme vorgesehen, wobei durch Straffung der Kompetenzen und Zuständigkeiten das Kindeswohl gefördert bzw. der Kinderschutz ausgebaut werden sollte.

Arbeitsgruppe des Justizministeriums diskutiert Pflegschaftsverfahren

Aus diesem Grund wurde 2019 die seit Jänner 2015 existierende, aber vorübergehend ruhende, bundesweite Arbeitsgruppe Kinderschutz reaktiviert, mit dem Ziel, spezifische Regeln für Pflegekinder zu schaffen, den Bedürfnissen von Pflegekindern, leiblichen Eltern und Pflegeeltern stärker Beachtung zu schenken sowie die gerichtlichen Verfahren zu optimieren.

Im Jahr 2019 fanden hierzu insgesamt 5 Sitzungen statt. Allesamt in Wien und mit einem nunmehr erweiterten Teilnehmerkreis von Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtshilfe, Richtern und Rechtsanwälten, Experten der Psychiatrie und Psychologie, Vertretern des Familien- und Sozialministeriums, etc.. Auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs nahmen daran teil, bei 2 Sitzungen im Jahr 2019 vertreten durch die kija Vorarlberg.

Modellprojekt gestartet

In diesen Sitzungen wurde ein Modellprojekt zum Thema „justizieller Kinderschutz“ erarbeitet. Das gerichtliche Verfahren soll demnach nach einer Kindesabnahme bzw. im Vorfeld einer solchen stärker gesetzlich strukturiert werden (Anberaumung einer ersten Verhandlung innerhalb von 4 Wochen, Festlegung eines Fahrplans für Kind und Eltern, endgültige Entscheidung

nach weiteren 6 Monaten), um den Betroffenen möglichst bald Klarheit zu verschaffen. Darüber hinaus soll der Maßstab für die Rückübertragung der Obsorge an die leiblichen Eltern überdacht und eine eigene Regelung für die Kontaktrechte fremduntergebrachter Kinder zu ihren leiblichen Eltern geschaffen werden.

Das Modellprojekt wird derzeit von Richtern, die sich hierfür freiwillig zur Verfügung gestellt haben, erprobt. Erste Ergebnisse werden für das Frühjahr 2020 erwartet.

3.9 Schulische Themen: Häuslicher Unterricht-Mobbing-Suspendierungen

Anfragen zu Schulthemen

Bei der gesetzlichen Aufgabe der Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Schulen – vgl. § 4 lit. c KJA-Gesetz – hat sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft insbesondere mit den Themen häuslicher Unterricht, Mobbing und Suspendierungen im Pflichtschulbereich befasst.

Häuslicher Unterricht

Im Jahr 2018 haben die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs auf Grund verschiedener Einzelfälle in unterschiedlichen Bundesländern ein Positionspapier zum häuslichen Unterricht verfasst.

In den abgegebenen Empfehlungen sind die Kinder- und Jugendanwaltschaften nicht dem Beispiel in Deutschland gefolgt, wo es eine Schulpflicht gibt und häuslicher Unterricht generell untersagt ist. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften sprechen sich allerdings dafür aus, dass häuslicher Unterricht nur in Ausnahmefällen gewährt werden kann und folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden sollten:

Die Anmeldung zum häuslichen Unterricht soll nicht nur angezeigt, sondern einer ausdrücklichen Bewilligungspflicht unterliegen. Dabei ist die gesamte familiäre Situation zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck soll bei Abmeldung von einer Bildungseinrichtung (Kindergarten oder Schule) eine automatische Meldung an den Kinder- und Jugendhilfsträger erfolgen.

Rahmenbedingungen für häuslichen Unterricht verbessern

Ergänzend zur jährlichen Externistenprüfung sollen – zumindest zweimal jährlich – nicht nur die Lerninhalte, sondern auch die sozioemotionale Entwicklung des Kindes (unter Einbindung der Schulpsychologie oder sonstiger psychologischer/sozialarbeiterischer Fachkräfte) in die Gesamtbeurteilung zur Fortsetzung des häuslichen Unterrichts miteinbezogen werden.

In geeigneter Weise und vertraulichem Rahmen sollen Kinderrechte und Gewaltprävention, Kontakte zu Außenstehenden, Wissen über kinderanwaltliche Vertrauenspersonen und andere Anlaufstellen im Fall von Kinderrechtsverletzungen thematisiert werden.

Sowohl positive als negative Stellungnahmen sind zu dieser grundsätzlichen Positionierung auch bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg eingegangen und werden in die Gespräche mit dem Bildungsministerium einfließen.

Mobbing – Intervention und Prävention

Mit der Einrichtung einer Koordinationsstelle bei der Heilstättenschule Vorarlberg ist es gelungen das Thema Mobbing klarer und eindeutiger im Interventionsbereich sichtbar zu machen. Im letzten Jahr kam es nach einem Gespräch mit der Bildungslandesrätin auch zu einer Aufstockung

Ausbau der Mobbingangebote erfolgt

der personellen Ressourcen von 50 auf 100 Stellenprozent. Es hat sich herausgestellt, dass es bei der Koordinationsstelle zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Formen der Kontaktaufnahme – nicht nur von Kinder, Jugendlichen und Eltern – sondern auch von anderen Personen bzw. auch von Lehrpersonen kommt. Neben Mobbing-Themen werden auch Themen wie Bloßstellen von Kindern durch Lehrpersonen thematisiert.

Eine Sensibilisierung zur Thematik ist jedenfalls weiterhin erforderlich, die Koordinationsstelle bietet dazu Vorträge und auch Workshops an. Festzustellen ist auch, dass es je nach Schulform und insbesondere Schulleitung unterschiedliche Reaktionen auf das Phänomen Mobbing gibt. Um inadäquaten Reaktionen entgegenzuwirken wird auf den weiterhin großen Fort- und Weiterbildungsbedarf durch weitere Schulungsmaßnahmen reagiert. Eine gute Zusammenarbeit wurde mit der offenen Jugendarbeit (OJA) etabliert.

Die OJA verantwortet im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe die präventiven Angebote. Im Jahr 2019 wurden von der offenen Jugendarbeit 127 Workshops zur Gewalt- und Mobbingprävention und 7 Info-Elternabende über diese Angebotsstruktur durchgeführt. Acht Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit haben diese Workshops an 44 Schulstandorten durchgeführt. Bezogen auf die einzelnen Schulraten wurde das Angebot am häufigsten von Mittelschulen genutzt (insgesamt 94 Mal), gefolgt von Polytechnischen Schulen (17). Die restlichen Workshops fanden an Gymnasien und Sonderpädagogischen Schulen statt. Die Nachfrage nach den Präventionsworkshops übertraf dabei das zur Verfügung stehende Angebot bei weitem.

Weiterer Entwicklungsbedarf gegeben

Die Vorarlberger Landesregierung hält im Arbeitsprogramm 2019 bis 2024 zur Thematik Gewaltprävention und Mobbing folgendes fest: „Die Gewaltpräventionsprojekte an Schulen und in Jugendhäusern werden konsequent fortgesetzt. Dabei bietet die Mobbing-Präventionsstelle eine wichtige Hilfestellung.“

Dieses Bekenntnis zu einem für Kinder und Jugendliche sehr wichtigen Angebot wird von der Kinder- und Jugendanwaltschaft sehr begrüßt. Unabhängig von der laufenden Neustrukturierung der schulunterstützenden Angebote im Pflichtschulbereich sind im Sinn einer Weiterentwicklung folgende Herausforderungen im Jahr 2020 zu klären:

- Wie können die Landes- und Bundesschulen einheitlich bearbeitet werden?
- Welche Unterstützungsangebote gibt es nach Beendigung der Schulpflicht?
- Wie kann das bestehende Angebot der großen Nachfrage bzw. Bedarf ausgebaut werden?
- Wie können präventive Angebote bereits in den Volksschulen etabliert werden?
- Welche präventiven Angebote sind in Spielgruppen und Kindergärten abgestimmt auf das Alter der Kinder sinnvoll?

Suspendierungen im Pflichtschulbereich

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft wird einzelfallbezogen immer wieder mit dem Thema der Suspendierung im Pflichtschulbereich befasst.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass es sich bei Suspendierungen vom Unterricht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht um ein Erziehungsmittel, sondern um eine sichere Maßnahme handelt. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft geht davon aus, dass Schulen in Vorarlberg den Antrag an die zuständige Schulbehörde einen Schüler zu suspendieren oder gar auszuschließen nicht als Strafmaßnahme oder als schärfste mögliche Erziehungsmaßnahme

Arbeitsprogramm 2019
bis 2024 mit Bezug zu
Mobbing

Suspendierungen in
Pflichtschulen werden
evaluiert

verwenden, sondern um einen für andere Kinder und auch die Lehrpersonen ungefährdeten Schulbesuch sicherzustellen. Um den in manchen Fällen notwendigen Grundrechtseingriff in das Recht auf Bildung korrekt zu vollziehen hat die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht im Jahr 2017 einen umfassenden Artikel zum Thema „Suspendierung, Schulausschluss – Instrumente schulrechtlicher Intervention“ publiziert.

Trotzdem bestehen im Einzelfall durchaus Zweifel, ob eine durchgängig rechtskonforme Vorgangsweise in allen Fällen gegeben ist. Zudem wurde gegenüber der Kinder- und Jugendanwaltschaft wiederholt thematisiert, dass immer mehr Kinder bereits im Volksschulalter suspendiert werden.

Ergebnisse im Jahr
2020 zu erwarten

Aus diesen Gründen hat die kija in einem Gespräch mit der Schullandesrätin und einem Vertreter der Bildungsdirektion angeregt Anzahl, Dauer und Suspendierungsgründe zu erheben und die Ergebnisse zu veröffentlichen. Es wurde als Ergebnis der Diskussion vereinbart, dass alle im Schuljahr 2018/2019 vorgenommenen Suspendierungen evaluiert werden. In einem weiteren Schritt sollen dann unter Einbezug verschiedener Fachpersonen im Jahr 2020 mögliche Maßnahmen diskutiert und vereinbart werden.

Zusammenarbeit mit außerschulischen Organisationen

Aufgrund der Diskussionen rund um den Sexualkundeunterricht durch den Verein TeenStar erfolgte in einem Rundschreiben des Bundesministeriums vom März 2019 die Klarstellung über die Zusammenarbeit von Schulen mit externen Organisationen im Bereich Sexualpädagogik und verwies diesbezüglich auch auf den entsprechenden Grundsatzterlass aus dem Jahre 2015 (in aktualisierter Form).

Anwesenheit von
Lehrpersonen bei außerschulischen Experten

In diesem Rundschreiben wird noch einmal auf die Wichtigkeit zeitgemäßer Sexualpädagogik und auf deren Verankerung als Bildungs- und Lehraufgabe in den Lehrplänen hingewiesen. Den einzelnen Lehrkräften stehe es im Rahmen des Unterrichts grundsätzlich zwar frei, unter bestimmten Voraussetzungen außerschulische Personen bzw. Organisationen in den Unterricht einzubinden, jedoch sei dabei stets die Rechtskonformität der Einbeziehung zu beachten. Hierzu führte das Bundesministerium unter anderem an, dass die Lehrkraft für die Zeit der Durchführung des Workshops nicht ihrer Hauptaufgabe, der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, entbunden sei, was wiederum bedeute, dass auch bei Einbindung außerschulischer Experten die gänzliche Anwesenheit der Lehrkräfte im Rahmen des Unterrichts voraussetze. Darüber hinaus sei darauf zu achten, dass die außerschulischen Organisationen nachweislich eine spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ über die für sie tätigen Personen eingeholt haben.

Auf ausdrückliche Nachfrage beim zuständigen Sachbearbeiter des Bundesministeriums wurde der kija bestätigt, dass die oben genannten Punkte nicht nur im Bereich Sexualpädagogik, sondern auf jegliche Zusammenarbeit mit außerschulischen Organisationen anzuwenden sind. Selbst wenn keine umfassende gesetzliche Verpflichtung bestehe, bei jeglicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge einzuholen, werde dies seitens des Bundesministeriums unbedingt empfohlen. Selbst die verpflichtende Anwesenheit der Lehrperson bei der Zusammenarbeit mit außerschulischen Organisationen begründe keine Ausnahme von der Empfehlung.

Die kija hat sich stets dafür eingesetzt, dass aus Gründen des Kinderschutzes bei der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen jeglicher Art auf die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge bestanden wird. Dieser Ansicht wurde durch das Rundschreiben des Bundesministeriums bzw. der Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters Nachdruck verliehen.

Dennoch kommt die Kija nicht umhin, wiederholt die Verankerung einer entsprechenden Verpflichtung im Gesetz zu fordern.

3.10 Mystery Shopping

Ergebnisse Mystery Shopping erfreulich

Testkäufe haben sich in den letzten Jahren als sehr wirksame Maßnahme für den Kinder- und Jugendschutz bewährt und sind seit dem Jahr 2004 in Vorarlberg ein wichtiger Baustein zur Sensibilisierung der Verkaufsstellen und des Verkaufspersonals, der breiten Öffentlichkeit, sowie der Jugendlichen und deren Eltern. Die Koordination und Beauftragung erfolgt neben dem Land Vorarlberg durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft, die operative Durchführung der Testkäufe macht die SUPRO-Werkstatt für Suchtprophylaxe. Besonderen Wert wird auf die Auswahl, Schulung und Begleitung der Jugendlichen gelegt.

Die für die Testkäufe notwendigen Mittel werden durch das Land Vorarlberg (Abteilungen Ia und IVa) zur Verfügung gestellt.

Ziele der Testkäufe

Ziele der Testkäufe sind transparent

- Sensibilisierung von Verkaufsstellen zur Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von alkoholischen Getränken, aber auch von Tabakwaren
- Änderung der Abgabep Praxis und Schaffung eines neuen Bewusstseins für den Jugendschutz bei allen Beteiligten
- Reduktion der Verfügbarkeit von alkoholischen Produkten und Tabakprodukten für Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren
- Eltern und Gemeinden haben Vertrauen in den Vorarlberger Handel und die Gastronomie in Bezug auf die Abgabe von Alkohol und Nikotin an Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren
- Systematische Erfassung, Dokumentation und Evaluation der Ergebnisse im Sinne der Qualitätssicherung und als Steuerungsinstrument

Die in mehr als 15 Jahren gemachten Erfahrungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Mehr als 15 Jahre Erfahrung mit Mystery Shopping

- Mystery Shopping ist eine erwiesenen wirksame Maßnahme des Jugendschutzes und der Prävention.
- Mit beinahe 5400 Testkäufen konnte die Abgabequote in den letzten Jahren von ursprünglich 70 – 80 % auf durchschnittliche Werte um 25 % – im Jahr 2018 mit einer Abgabequote bei Alkohol von 16,11 % sogar erstmals auf unter 20 % – gesenkt werden. Im Jahr 2019 konnte diese Abgabequote nochmals auf 13,14 % reduziert werden.
- Die konsequente Weiterführung der Testkäufe ist essentiell, um die Abgabe an nicht berechnigte Jugendliche wieder zu verringern und den Jugendschutz und die Verantwortlichkeit der Verkaufsstellen in den Fokus zu rücken.
- Nur die gezielte Durchführung von Mystery Shopping über einen längeren Zeitraum – als integraler Bestandteil umfassender Präventionsmaßnahmen im Alkohol- und Tabakbereich – liefert nachhaltige Ergebnisse.
- Betriebe, welche wiederholt gegen die Jugendschutzbestimmungen verstoßen, werden zur Anzeige gebracht werden. Anzeigen sind nur in Einzelfällen erforderlich.
- Seit Sommer 2016 wird auch die Abgabe von Tabakprodukten an unter 16-Jährige mittels Testkäufen überprüft. Die Abgabequote konnte von ca. 66 % (2016) auf ca. 38 % (2017) und 24,00 % (2018) gesenkt werden. Im Jahr 2019 konnte diese Abgabequote nochmals auf 19,23 % gesenkt werden. Es zeigt sich, dass es dennoch auch in den nächsten Jahren einer kontinuierlichen Sensibilisierung des Verkaufspersonals in diesem Bereich bedarf.

Ergebnisse 2019 – Alkoholische Produkte

Ergebnisse sehr positiv

Handel/Tankstellen

Im Jahr 2019 wurden im Bereich Handel und Tankstellen insgesamt 175 Testkäufe durchgeführt. Bei diesen 175 Testkäufen haben die Jugendlichen im Alter von 14 bzw. 15 Jahren in 23 Fällen (13,14%) gebrannte alkoholische Getränke (dürfen nach dem Kinder- und Jugendgesetz ab 18 Jahren abgegeben werden) erhalten. In 152 Fällen (86,86%) haben die Jugendlichen die alkoholischen Getränke nicht erhalten und die VerkäuferInnen bzw. MitarbeiterInnen im Sinne des Kinder- und Jugendgesetzes gehandelt. Dies ist der bisher beste Wert seit Durchführung der Testkäufe.

In den letzten Jahren konnte die Abgabequote kontinuierlich (mit kleinen Ausreißern) gesenkt werden, in den Jahren 2018 (16,11%) und 2019 (13,14%) sogar erstmals auf einen Wert unter 20%. Vermehrte Informationsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft haben damit ihren Zweck erreicht.

Erfreulich ist die Entwicklung im Bezirk Bregenz wo die Testergebnisse in den Jahren 2017 und 2018 unterdurchschnittlich waren und nunmehr eine deutliche Verbesserung erreicht werden konnte.

Testergebnisse nach Bezirken

Bezirk	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Bregenz	39	3	7,69%	36	92,31%
Dornbirn	40	9	22,50%	31	77,50%
Feldkirch	40	6	15,00%	34	85,00%
Bludenz	40	4	10,00%	36	90,00%
Bregenzerwald	16	1	6,25%	15	93,75%
Gesamt	175	23	13,14%	152	86,86%

Testergebnisse nach Bereichen

Bereich	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Handel	117	16	13,68%	101	86,32%
Tankstellen	58	7	12,07%	51	87,93%

Im Rahmen des Tätigkeitsberichts erfolgt jeweils auch ein Überblick über die langfristige Entwicklung der Ergebnisse seit dem Jahr 2003. Nachfolgend der Überblick über die Jahre 2003 bis 2019:

Jahr	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
2003			79,00%		21,00%
2004	280	168	60,00%	112	40,00%
2005	716	410	57,26%	306	42,74%
2006	1.017	430	42,28%	587	57,72%
2007	833	325	39,02%	508	60,98%
2008	456	186	40,79%	270	59,21%
2009	142	46	32,39%	96	67,61%
2010	73	30	41,10%	43	58,90%
2011	262	108	41,22%	154	58,78%
2012	340	96	28,24%	244	71,76%
2013	180	40	22,22%	140	77,78%
2014	180	47	26,11%	133	73,89%
2015	181	46	25,41%	135	74,59%
2016	180	72	40,00%	108	60,00%
2017	181	49	27,10%	132	72,90%
2018	180	29	16,11%	151	83,89%
2019	175	23	13,14%	152	86,86%
Gesamt	5.376				

Veranstaltungen/Gastronomie:

Neben Handel und Tankstellen wurden auch 15 Testkäufe bei unterschiedlichen Veranstaltungen gemacht. Konnte in den Vorjahren die Abgabequote bei Veranstaltungen kontinuierlich gesenkt werden, so erfolgte 2019 ein Anstieg der Abgabequote auf 60%. Während die Abgabe bei den Faschingsveranstaltungen verbessert werden konnte, ist insbesondere bei den Weihnachtsmärkten das Gegenteil der Fall. Hier bedarf es 2020 vermehrter Maßnahmen und gegebenenfalls auch Sanktionen.

Events	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
2016	33	21	63,64%	12	36,36%
2017	34	20	58,82%	14	41,18%
2018	35	14	40,00%	21	60,00%
2019	15	9	60,00%	6	40,00%

Ergebnisse 2019 – Tabakprodukte

Verbesserungen auch bei Tabakprodukten

Zusätzlich zu den Alkoholtestkäufen werden seit 2016 auch Testkäufe in Hinblick auf den Verkauf von Tabakprodukten durchgeführt. Diese Tests erfolgten in Trafiken, Tankstellen und im Lebensmittelhandel. Bei insgesamt 104 Testkäufen wurde in 20 Fällen Tabak an nicht berechnigte Jugendliche abgegeben. Dies entspricht einer Abgabequote von 19,23% und damit einer deutlichen Verbesserung gegenüber 2016 (66,32%) und 2017 (39,51%).

Tabak	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
2016	95	63	66,32%	32	33,68%
2017	96	37	38,54%	59	61,46%
2018	100	24	24,00%	76	76,00%
2019	104	20	19,23%	84	80,77%

2019	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Tankstellen	58	7	12,07%	51	87,93%
Handel	117	16	13,68%	101	86,32%
Trafiken	104	20	19,23%	84	80,77%

Kooperation und Austausch erfolgen regelmäßig

Vernetzung und Kooperation

Eine jährliche Abstimmung und Austausch finden unter Leitung der Abteilung Ia im Amt der Landesregierung statt. Neben der SUPRO und der Kinder- und Jugendanwaltschaft nehmen Vertreter der Wirtschaftskammer, der Polizei und von der Abt. IVa am Treffen teil. Bei der Besprechung im Jahr 2019 wurden die Testergebnisse, Präventionsmaßnahmen der Polizei, eine mögliche Zusammenarbeit mit der Monopolverwaltung und erste vorliegende Erfahrungen mit der Anhebung des Schutzalters auf 18 Jahren bei Tabakprodukten erörtert.

In einer eigenen Besprechung wurden Kooperationsmöglichkeiten mit der Monopolverwaltung diskutiert und vereinbart, dass eine Abstimmung der Kontrolltermine erfolgen soll.

Die Ausstellung einer Ermächtigung zur Durchführung von Testkäufen mit Jugendlichen nach § 21 Kinder- und Jugendgesetz war nicht möglich. Diese Ermächtigung ist Einrichtungen mit Sitz in Vorarlberg vorbehalten. Dies bedeutet, dass Testkäufe der Monopolverwaltung mit jungen Erwachsenen durchgeführt werden, die optisch jünger wirken, was sowohl in rechtlicher wie auch methodischer Hinsicht nach Meinung der Kinder- und Jugendanwaltschaft fragwürdig ist.

4. Ombudsstelle für fremdunterbrachte Kinder und Jugendliche

Ombudsstelle als
Regelangebot aber
nicht flächendeckend

Bereits 2013 wurde im Sinne der Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung der Angebotsstruktur in Vorarlberg bei der kija eine Ombudsstelle für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche eingerichtet. Dadurch soll zusätzlich zu anderen Maßnahmen gewährleistet werden, dass Kinder und Jugendliche gehört und ernst genommen werden und die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention weiter vorangetrieben wird.

Zunächst nur als Pilotprojekt vorgesehen, hat sich die Ombudsstelle und somit die Möglichkeit für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche, sich direkt vor Ort mit verschiedensten Anliegen an eine externe Vertrauensperson zu wenden, zwischenzeitlich etabliert. Die fixe Implementierung der kija als Ombudsstelle sowie die in den letzten Jahren erworbenen Erfahrungen haben eine Überarbeitung des entsprechenden Fachkonzepts notwendig gemacht, welche im Oktober 2019 abgeschlossen wurde.

Es wäre wünschenswert, wenn dieses Angebot allen Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden könnte. Leider ist dies aufgrund personeller Kapazitäten flächendeckend nicht möglich. Gegenwärtig finden regelmäßige Besuche in den SOS Jugendwohngemeinschaften in Dornbirn und Bregenz, in den Wohngemeinschaften der Paedakoop in Schlins und Tosters sowie – seit 2018 neu – im Vorarlberger Kinderdorf in Bregenz statt.

SOS Jugendwohngemeinschaften in Dornbirn und Bregenz

In den beiden Jugendwohngemeinschaften des SOS Kinderdorfs in Dornbirn und Bregenz fanden jeweils vier Treffen mit den Jugendlichen und je zwei Treffen mit den Mitarbeitenden im Rahmen der Teamsitzung statt.

Information und Austausch zu verschiedenen Themen und Fragen erfolgen dabei mit den Jugendlichen ohne Anwesenheit von Betreuungspersonen. Bei Bedarf werden Einzeltermine entweder direkt vor Ort oder fallweise auch außerhalb der Wohngemeinschaft angeboten.

Folgende Themen und Fragen standen u.a. im Jahr 2019 im Mittelpunkt:

- Verlängerung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bei Erreichen der Volljährigkeit
- Umsetzung neues Kinder- und Jugendgesetz
- Veröffentlichung von Bildern auf Social Media
- Verwaltungsstrafverfahren
- Sexuelle Kontakte unter Jugendlichen
- Beendigung von Lehrverhältnissen
- Verschiedene schulbezogene Fragen wie Suspendierung, Benotung und Beschwerdemöglichkeiten
- Maßnahmenänderungen der Kinder- und Jugendhilfe – Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen
- Ansparen von Geldbeträgen

Anfragen zu
unterschiedlichen
Themen

Im fachlichen Austausch im Rahmen der Teamsitzungen wird das Angebot der kija den neuen Mitarbeitenden erläutert. Nicht zuletzt wurde darauf hingewiesen, dass die Kinder- und Jugendanwaltschaft auch von Fachpersonen bei kinderrechtlichen Themenstellungen einbezogen werden kann. Darüber hinaus wurden Prüfverfahren durch die OPCAT-Kommission der Volksanwaltschaft und die Umsetzung der Überprüfung von altersuntypischen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen durch die Heimbewohnervertretung besprochen. Fachliche Indikationen für eine Unterbringung im Ausland, notwendige Verfahren im Rahmen der Brüssel IIa Verordnung sowie der immer wieder ersichtliche Bedarf einer Notschlafstelle für Jugendliche in Vorarlberg waren weitere Themen.

Paedakoop in Schlins und Tosters

In der Paedakoop fanden im Jahr 2019 insgesamt 8 Sprechstunden statt, davon jeweils 4 in den Wohngemeinschaften in Schlins und 4 in der Wohngruppe in Tosters.

Das für 2019 gesetzte Ziel, die Häufigkeit der Sprechstunden zu steigern, hat sich als nicht notwendig erwiesen. Zum einen kam es durchaus vor, dass die Sprechstunden von niemandem genutzt wurden. Zum anderen hat sich die Ombudsstelle zwischenzeitlich derart etabliert, dass bei auftretenden Fragen oder Problemen die kija direkt kontaktiert wird und gesonderte Gesprächstermine vereinbart werden. Auch kommt es erfreulicher Weise immer wieder vor, dass die kija in Einzelfällen und mit Zustimmung der betroffenen Kinder und Jugendlichen von Fachpersonen selbst miteinbezogen werden.

Nichtsdestotrotz sieht es die kija als ihre Aufgabe, die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, sich niederschwellig an die Ombudsstelle wenden zu können, offen zu halten. Selbstverständlich ist bei Änderung des Bedarfs auch weiterhin die Steigerung der Anzahl der Besuche sowohl in den Wohngemeinschaften in Schlins als auch in der Wohngruppe in Tosters vorgesehen.

Darüber hinaus werden in diesem Zusammenhang Überlegungen über andere Formen (offene Gesprächsrunden, spielerische Vorstellung der Kinderrechte für die Kleinen, etc.) der Besuche angestellt.

Auszug der Themen und Anliegen der Kinder und Jugendlichen:

- Probleme mit der Fremdunterbringung an sich
- Probleme mit Mitbewohnern
- Zulässigkeit von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen
- Sorgeangelegenheiten wie Rückübertragung
- Fragen zum Kinder- und Jugendgesetz (zB auch zur aha-Card als Altersnachweis)

Vorarlberger Kinderdorf in Bregenz

Wie bereits im Tätigkeitsbericht über das Jahr 2018 dargestellt, kam das Anliegen einer Etablierung des Angebots im Vorarlberger Kinderdorf von der Leitung des Kinderdorfs Kronhalde.

Im Jahr 2019 besuchte die kija Mitarbeiterin zwei Teamsitzungen um auch auf pädagogischer Ebene die Ombudsstelle der kija in der Institution bekannt zu machen. Im Frühjahr stand ein Besuch der Kinder und Jugendlichen in ihren Wohngruppen und Kinderdorfhäusern an, um nochmals in direkten Kontakt mit ihnen treten zu können. Hierbei wurden erste allgemeine Themen miteinander besprochen, von Hobbies und Interessen erzählt und erste persönliche Kontakte geknüpft.

Bei sechs weiteren Terminen konnte die kija in den verschiedensten Formen (Sprechstunden, Workshops, Kinderrechte Spiel etc.) die Ombudsstelle im Vorarlberger Kinderdorf Schritt für Schritt verankern und etablieren.

Fragen und Anliegen bei den oben erwähnten Terminen waren unter anderem:

- Vorarlberger Jugendschutzgesetz (Ausgehzeiten, Alkohol, Rauchen, etc.)
- Kinderrechte
- Taschengeld, Geldgeschäfte, Geschäftsfähigkeit
- Strafmündigkeit
- Kontaktrecht zu den Eltern
- Asylrecht
- Freundschaften – Streitigkeiten – Beziehungen
- Schulbezogene Themen

Austausch mit Besuchs-
kommission der Volks-
anwaltschaft

Zusammenarbeit mit der Kommission der Volksanwaltschaft

Zu einer Neuregelung der Zuständigkeit bei der Kontrolle von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kam es im vergangenen Jahr. Statt einer Kommission des Landesvolksanwalts ist nunmehr eine regionale Kommission der Volksanwaltschaft des Bundes tätig. Es werden Einrichtungen kontrolliert, in denen es zum Entzug oder zur Einschränkung der persönlichen Freiheit kommt oder kommen kann, worunter auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe fallen. Erste Überprüfungen durch die Kommission der Volksanwaltschaft haben im vergangenen Jahr in Vorarlberg bereits stattgefunden.

Bei einem persönlichen Treffen mit der Leitung und der gesamten Kommission wurden Austausch und Kooperationsmöglichkeiten besprochen und vereinbart. Insbesondere sollen mögliche Prüfungsschwerpunkte und ausgesprochene grundsätzliche Empfehlungen regelmäßig diskutiert werden. Darüber hinaus besteht bereits seit längerem eine Kooperationsvereinbarung mit der Volksanwaltschaft in der festgelegt ist, dass es einen strukturierten und regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Volksanwaltschaft und Kinder- und Jugendanwaltschaft gibt.

5. Kinderrechte bei jungen Menschen bekannt machen

5.1 kija@school

Den gesetzlichen Auftrag Informationen über die Kinderrechte und jugendrelevante Themen zu vermitteln führt die Kinder- und Jugendanwaltschaft vor allem mit dem Angebot kija@school durch.

Mittelschulen, Gymnasien und sonstige Schulen

Es ist Aufgabe von vier freiberuflichen Mitarbeiterinnen möglichst flächendeckend alle Mittelschulen und Gymnasien in der 7. Schulstufe zu besuchen und Workshops mit den jungen Menschen durchzuführen. Inhaltlich erfahren die Schülerinnen und Schüler welchen Aufgabengebiete die Kinder- und Jugendanwaltschaft nachgeht. Zudem stehen die UN-Kinderrechte, das Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetz sowie weitere jugendrelevante Themen wie beispielsweise Liebe & Sexualität, Tattoo & Piercing, etc. auf dem Programm. Zudem werden Fragen und Themen der Jugendlichen in den Workshops beantwortet.

Zusätzlich finden auf Anfrage auch Workshops in Polytechnischen und Berufsbildenden Schulen sowie auch in Sonderpädagogische Zentren statt.

Fallweise, wie zum Beispiel in der Stadt Dornbirn nimmt die Kinder- und Jugendanwaltschaft an Informationsveranstaltungen von Schulen teil (KlassensprecherInnenreffen der Stadt Dornbirn).

Volksschulen

Abgestimmt auf das Alter der Kinder kommt in den Volksschulen ein eigens angefertigtes Kinderrechtespiel zum Einsatz. Hierbei werden gemeinsam mit den Kindern spielerisch verschiedene

Information von
jungen Menschen
erfolgt regelmäßig

Methode orientiert sich am Alter der Kinder und Jugendlichen

Kinderrechte erarbeitet wie beispielsweise das Recht auf Bildung, auf gewaltfreie Erziehung oder auf beide Eltern. Der kija ist es hierbei wichtig die Kinder altersgerecht über ihre Rechte zu informieren, damit sie sich in ihrem Alltag dafür einsetzen können. Der Fokus liegt dabei auf jenen Volksschulen, welche das Musiktheater besucht haben, aber auf Wunsch besuchen wir natürlich auch weitere Volksschulen. Die Verknüpfung des Kinderrechtetheaters mit einem begleitenden Workshop bieten eine ideale Möglichkeit entweder einer thematischen Vorbereitung auf das Theater oder es schafft die Möglichkeit Themen aus dem Theaterstück mit unseren Mitarbeiterinnen gemeinsam nachzuarbeiten. Das Hauptaugenmerk liegt bei den 3. & 4. Klassen, da in der 3. Schulstufe die Vermittlung der Kinderrechte im Lehrplan verankert ist. Eine Ausweitung des Angebots für Volksschulen wird angestrebt um noch mehr Kinder in jungen Jahren erreichen zu können und so die Möglichkeit erhalten sie für ihre eigenen Rechte zu sensibilisieren. Eine enge Kooperation hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft mit der Stadt Dornbirn. Hier werden mehrere Kinderrechte Workshops in den Volksschulen angeboten. Eine Mitarbeiterin der Stadt Dornbirn erarbeitet mit den Schülerinnen und Schüler die demokratischen Grundregeln für ein friedfertiges Miteinander und es wird vor allem das Recht auf Beteiligung abgestimmt auf das Alter der Kinder besprochen. Die kija hat auch hier die Vermittlung der Kinderrechte übernommen.

Statistik

Im Jahr 2019 wurden 4.201 Schülerinnen und Schüler in 220 verschiedenen Klassen an 79 Schulen besucht. Einen Überblick kann der Statistik, welche sich von 2014 – 2019 erstreckt, entnommen werden.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Schüler						
VMS & Gymnasien		2521	3294	2952	3590	3037
Volksschulen		307	1340	1074	642	943
Andere Schulen				368	358	221
Gesamt	2947	2828	4634	4394	4590	4201
kija Mitarbeiter gesamt	577	551	524	186	296	338
Botschafter gesamt	2370	2277	4110	4208	4294	3863
Minuten						
VMS & Gymnasien		6450	8950	7350	8750	7600
Volksschulen		900	4350	3000	1950	2500
Andere Schulen				1850	1850	1150
Minuten gesamt	8200	7350	13300	12200	12550	11250
Stunden gerundet	137	123	222	203	210	188
Klassen/Einheiten						
Gesamt	159	143	306	240	231	220
Schulen						
VMS & Gymnasien	28	37	54	33	48	50
Volksschulen	8	8	33	19	11	20
Andere Schulen	14	5	8	16	7	9
Schulen Gesamt	50	50	95	68	66	79

5.2 Musiktheater

Seit 10 Jahren gastiert die Theatergruppe „Traumfänger“ mit dem Musiktheaterstück „Kinder haben Rechte, oder.“ in Vorarlberg. Die sieben Aufführungen fanden im Jahr 2019 in Hittisau, Bizau, Bludenz und Feldkirch statt. Es nahmen insgesamt 1.460 Schülerinnen und Schüler und 146 Erwachsene daran teil.

Musiktheaterstück begeistert wie jedes Jahr die Kinder

Inhalt des Theaterstückes

Lena zieht mit ihren Eltern in eine andere Stadt. Mit Unterstützung vom „Kinderrechte-Koffer“ aus der alten Schule, erlebt sie ihre ersten Schultage. Nur wenig Zeit vergeht, und die „Neue“ greift ein, da sie es nicht zulässt, dass in der Klasse auf Schwächeren herumgetrampelt wird. Lenas Zivilcourage und ihr Wissen um die Kinderrechte imponiert den anderen und besonders Edi, der endlich Hilfe bekommt – hierbei erfahren die Mitschüler, dass Gewalt verboten ist. Moritz interessiert sich für das „Recht auf Freizeit und Spiel“ und lernt, dass Kinder genauso wie Erwachsene Rechte und Pflichten haben. Lena bringt Schwung in den Schulalltag ihrer neuen Klasse, schafft es die Klassengemeinschaft positiv zu verändern und gemeinsam beschließen die neuen Freunde, Botschafter der Kinderrechte zu werden.

Bei diesem Theaterstück lernen die Kinder auf mitreißende Art und Weise die Kinderrechte kennen. Hierbei wird gesungen, getanzt und manche Kinder durften sogar kurz auf die Bühne. Das Stück ist ein Angebot um die Kinder durch Informationen zu stärken und somit auch zu schützen. Jedes Kind erhielt im Anschluss an das Theater ein Kinderrechte-Postkartenheft um so auch als Kinderrechte-Botschafter aktiv werden zu können. Dieses Postkartenheft ist auch die Basis für unser Kinderrechtspiel, welches wir in den Workshops kija@school verwenden und die Lehrer haben zudem noch die Möglichkeit auf unserer Homepage Unterrichtsmaterialien herunter zu laden um das Gelernte zu vertiefen, welches ebenfalls im Postkartenheft-Design von uns gestaltet wurde.

Workshop mit PH-Studenten

Workshop mit Studierenden in neuer Form

Um den angehenden Lehrpersonen Kinderrechte sowie deren Vermittlung an Kindern und die Aufgaben der kija näher zu bringen, nahmen auch dieses Jahr bei einer Aufführung ca. 40 Studenten der PH Feldkirch teil. Es war für die Studenten faszinierend zu sehen wie die Kinder beim Theater mitmachten: „Mir hat es besonders gut gefallen, wie man die Kinder bei einzelnen Szenen miteinbezogen hat. Die Kinder haben mitgefiebert, es wurde nie langweilig und die Kinderrechte wurden kindgerecht vermittelt.“ (Rückmeldung eines Studierenden).

Anschließend an die Theateraufführung konnten die Studenten die Praxis noch in zwei Workshops vertiefen. Bei einem Workshop bekamen die Studenten den Auftrag gemeinsam mit der Theatergruppe ihre Liebling-Szene aus dem Stück zu erarbeiten/verändern/erweitern und dann anschließend im Plenum aufzuführen und beim zweiten Workshop erfuhren sie von der kija wissenswertes über die Kinderrechte allgemein, kija@school und dem Recht auf Schutz vor Gewalt.

5.3 Kinderrechte für angehende Fachpersonen

Kinderrechte in der Ausbildung

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft informiert, wie an anderer Stelle dieses Berichts ausführlich dargestellt, vor allem Kinder und Jugendliche über Kinderrechte und deren Umsetzung. Insbesondere bei Fachpersonen und Auszubildenden für die Betreuung oder den Unterricht wird bei der Vermittlung von Kinderrechten und auf deren Bedeutung in der beruflichen Praxis hingewiesen. Insbesondere sind Schutz- und Beteiligungsrechte von jungen Menschen sehr wichtig in der täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

An der pädagogischen Hochschule erfolgt diese Vermittlung in unterschiedlicher Form an Studierende für Haupt- und Mittelschulen sowie Teilnehmende an den Hochschullehrgängen für Freizeitpädagogik. Jährlich zu Gast ist die Kinder- und Jugendanwaltschaft auch an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik.

Fallweise und auf Anfrage werden Kinderrechtethemen auch im Rahmen von Fort- oder Weiterbildungen angeboten und durchgeführt, wie im abgelaufenen Jahr beispielsweise für die Mitarbeitenden der Schülerbetreuung Hohenems oder Einrichtungen der offenen Jugendarbeit.

6. Stellungnahmen

Berücksichtigung von
Kinderrechten bei neuen
Gesetzen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg hat unter anderem die in § 4 Abs. 4 KJA-G normierte Aufgabe, die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Gesetzgebung, der Politik und der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies erfolgt üblicherweise durch die Abgabe von Stellungnahmen zu gesetzlichen Begutachtungsentwürfen sowohl auf Landes- als auch – zumeist in Kooperation mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs – auf Bundesebene sowie durch die Abgabe von Empfehlungen, Anregungen und Forderungen, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen beitragen können.

6.1 Stellungnahmen der kija Vorarlberg zu Gesetzen und Verordnungen

- zum Entwurf über eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- zum Entwurf über eine Änderung des Kindergartengesetzes
- zum Entwurf über eine Änderung des Sportgesetzes
- zum Entwurf über eine Änderung des Schischulgesetzes
- zum Entwurf über den Erlass einer Verordnung über die förderliche Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag und durch Tageseltern
- zum Entwurf über eine Änderung der Verordnung über den von Unternehmern und Veranstaltern anzubringenden Hinweis auf Beschränkungen nach dem Jugendgesetz
- zum Entwurf einer Sammelnovelle über Anpassungen aufgrund von Neuerungen im Krankenanstalten-, Sozialversicherungs- und Erwachsenenschutzrecht

Kinder- und Jugendhilfegesetz, Kindergartengesetz

Mit der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Kindergartengesetzes wurden die aus der zwischen dem Bund und den Ländern getroffenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 resultierenden Verpflichtungen auf landesgesetzlicher Ebene umgesetzt. Die kija begrüßte in ihrer Stellungnahme grundsätzlich die Maßnahmen, die die Qualität der Kinderbetreuung weiter verbessern und den Kindern einen besseren Start in das Schulleben ermöglichen sollen. Sie nahm allerdings das Begutachtungsverfahren zum Anlass, um sich zum Verbot des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung zu positionieren.

Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen erst durch den neuen Landtag

Es war an den Ländern, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen ein solches Verbot gegenüber Erziehungsberechtigten zu sanktionieren. Als Sanktion für die Nicht-Befolgung des Verbots sind die Erziehungsberechtigten zu einem verpflichteten Gespräch, in dem ihnen Sinn und Zweck dieses Verbots erläutert und in dem sie über ihre Verantwortung für die Einhaltung dieses Verbots aufgeklärt werden sollen, zu laden. Wird trotz nochmaliger Aufforderung kein Gesprächstermin wahrgenommen oder kommen die Erziehungsberechtigten ihren diesbezüglichen Verpflichtungen auch nach zwei Gesprächen nicht nach, so ist dies als Verwaltungsübertretung entsprechend zu sanktionieren.

Aus Sicht der kija sollte allerdings der Fokus auf Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten und den jeweils betroffenen Kindern liegen, daher legte sie in ihrer Stellungnahme nahe, im Anlassfall die in den Erläuternden Bemerkungen angeführte Möglichkeit der Ahndung mit einer Ermahnung nach § 45 VStG gänzlich auszuschöpfen und die Sanktionierung nach dem Verwaltungsstrafrecht möglichst zu vermeiden.

Darüber hinaus brachte die kija ihre Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass die aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG notwendigen Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz bzw. im Kindergartengesetz nicht zum Anlass genommen wurden, der langjährigen Forderung nach gesetzlichen Grundlagen für die Kinderbetreuung, egal welcher Art und in welchem Umfang, nachzukommen und diese mit zu umfassen. Gerade kleine Kinder sind aufgrund ihres Alters und ihrer geistigen Entwicklung besonders schutzwürdig.

Zwischenzeitlich ist im Arbeitsprogramm der Vorarlberger Landesregierung ein eigenes Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz vorgesehen. Entsprechend dem Auftrag des Vorarlberger Landtags werden die Bereiche Kinderbetreuung und Kindergarten auf eine gemeinsame gesetzliche Basis gestellt und es wurde angekündigt, dass dieses Vorhaben bereits 2020 in Angriff genommen wird.

Sportgesetz

Im Begutachtungsentwurf über eine Änderung des Sportgesetzes war unter anderem auch der Wegfall der bestehenden Anzeigepflicht für Personen, die gegen Entgelt Sport lehren, vorgesehen. Begründet wurde diese geplante Änderung damit, dass in der Praxis eine fachliche Prüfung möglicher Beschränkungen der Lehrtätigkeit mangels anerkannter Reglements für viele Sportarten nicht möglich sei. Die Anzeigepflicht solle nur mehr für jene Sportarten gelten, für die die Landesregierung durch Verordnung Durchführungsregelungen erlassen habe.

Anregungen der kija berücksichtigt

Die kija sprach sich in ihrer Stellungnahme vehement gegen den Wegfall der Anzeigepflicht aus, da damit auch die Möglichkeit eingebüßt werde, bei Bedenken gegen die Verlässlichkeit des Sportlehrers die Lehrtätigkeit zu untersagen. Insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen stelle diese einen nicht hinnehmbaren Rückschritt zur aktuellen Entwicklung, nach jüngsten Vorfällen gerade im Sportbereich Tätige verstärkt für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren und bereits im Einstellungsverfahren besonders Bedacht auf die Verlässlichkeit zu nehmen, dar.

Der Forderung der kija wurde Rechnung getragen, die Anzeigepflicht blieb unverändert bestehen. Kein Gehör fand jedoch die Forderung nach der verpflichtenden Einholung auch einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“. Die freiwillige Vorlage einer solchen wird seitens der kija jedenfalls empfohlen.

Fachliche Eignung von
Betreuungspersonen auch
im Sportbereich prüfen

Schischulgesetz

Die kija hatte grundsätzlich keine Einwendungen gegen die im Begutachtungsentwurf geplanten Änderungen. Selbst gegen den zukünftig möglichen Einsatz von Kinderbetreuungspersonen, die über keine spezifische Ausbildung nach dem Schischulgesetz verfügen, wurden seitens der kija keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Um jedoch sicherzustellen, dass nicht jede x-beliebige Person für die Kinderbetreuung herangezogen wird, erging die Forderung nach einer ergänzenden Regelung über die Voraussetzungen und die Anforderungen für die Ausübung dieser Tätigkeit. Aus Sicht der kija ist gerade bei der Kinderbetreuung, insbesondere von kleineren Kindern aufgrund der Vulnerabilität in dieser Entwicklungsphase, eine entsprechende Qualifikation unerlässlich.

Der Forderung der kija wurde insofern nachgekommen, als dass nun im Gesetzestext von „fachlich geeigneten Kinderbetreuungspersonen“ die Rede ist. Laut den Erläuternden Bemerkungen hat sich die Qualifikation in erster Linie auf die pädagogische Eignung zu beziehen. So wird zumindest Erfahrung im Umgang mit Kindern vorausgesetzt, auch wenn keine spezielle pädagogische Ausbildung als notwendig erachtet wird.

Das Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes wurde im Dezember 2019 beschlossen, wurde allerdings noch nicht kundgemacht und ist somit auch noch nicht in Kraft getreten.

Verordnung über die förderliche Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag und durch Tageseltern

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat wiederholt auf die mangelhafte gesetzliche Grundlage bei der Kinderbetreuung außerhalb vom Familienverband aufmerksam gemacht. Umso erfreuter zeigte sie sich über den Verordnungsentwurf über die förderliche Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag und durch Tageseltern, sah sie darin doch einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Dennoch kam sie nicht umhin, den ein oder anderen Verbesserungsvorschlag zu machen.

So macht die kija darauf aufmerksam, dass Gruppen, denen Kinder mit Beeinträchtigungen angehören, nicht bei der Einteilung der Gruppengrößen und dem damit einhergehenden Betreuungsschlüssel bedacht wurden. Aus Sicht der kija sei es unstrittig, dass „Integrationsgruppen“ sowohl hinsichtlich der Größe der Gruppe als auch hinsichtlich des Betreuungsschlüssels einer „Sonderregelung“ bedürfen. Es erging daher die Forderung, eine entsprechende Bestimmung in die Verordnung aufzunehmen.

Qualitätsstandards
in Betreuungseinrichtungen als
Dauerthema

Auch hinsichtlich der verlangten Qualifikation des Betreuungspersonals sah die kija Verbesserungsbedarf. Sowohl die geforderte pädagogische Grundausbildung als auch der Einsatz lediglich einer pädagogischen Fachkraft pro Kinderbetreuungseinrichtung erschien ihr als nicht ausreichend. Sie forderte daher, als Nachweis für die fachliche Befähigung ausschließlich die Befähigungsprüfung für Kinderpädagogik zuzulassen sowie für jede einzelne Gruppe und nicht nur für die Einrichtung im Gesamten eine entsprechende pädagogische Fachkraft vorzusehen.

Ebenso zeigte sich die kija überrascht darüber, dass die pädagogische Fachkraft, die im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt werden soll, lediglich nach Möglichkeit eine entsprechende Qualifikation nachzuweisen hat. Wohlwissend, wie wichtig die sprachliche Förderung

bereits im frühesten Kindesalter ist, wurde seitens der kija daher die verpflichtende Vorlage eines entsprechenden Qualifizierungsnachweises gefordert.

Eine Sonderregelung für Integrationsgruppen konnte offenbar nicht in die Verordnung aufgenommen werden. Es wurde der kija jedoch zugesichert, Träger entsprechender Einrichtungen schriftlich über die bestehende Möglichkeit der Förderung einer zusätzlichen pädagogischen Fachkraft informiert zu haben.

Ebenso kein Gehör fand die Forderung nach erhöhten Qualitätsstandards hinsichtlich der Qualifikation und der Anzahl der einzusetzenden pädagogischen Fachkräfte. Dies wurde mit dem Mangel an solchen begründet. Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang der Frage nachzugehen, weshalb es zu wenig qualifiziertes Personal gibt und entsprechende Lösungsansätze zu definieren.

Die Forderung der kija nach einer ganzheitlichen und umfassenden Regelung für sämtliche Formen der Kinderbetreuung im Sinne des Kindeswohls und der Gleichbehandlung wurde bereits ins Arbeitsprogramm 2019 – 2024 aufgenommen und es ist mit einer raschen Umsetzung zu rechnen.

Verordnung über den von Unternehmern und Veranstaltern anzubringenden Hinweis auf Beschränkungen nach dem Jugendgesetz

Weitere Anregungen
der kija

Die 2018 erfolgte Novellierung des Kinder- und Jugendgesetzes machte auch eine Anpassung der Verordnung über den von Unternehmern und Veranstaltern anzubringenden Hinweis auf Beschränkungen nach dem Jugendgesetz notwendig. Die kija stimmte den geplanten Änderungen grundsätzlich zu. Nicht klar erkennbar für sie war jedoch, ob Vereinslokale und Sportstätten sowie temporäre Veranstaltungen wie Zeltfeste, Weihnachtsmärkte, etc., von dieser Verordnung mitumfasst sind. Dies erschien der kija jedoch als unumgänglich, handelt es sich dabei erfahrungsgemäß um Hotspots für junge Leute, um sich mit anderen zu treffen und auch Alkohol und Tabak zu konsumieren. Es wurde daher gefordert, die Verordnung zu konkretisieren bzw. die Erläuternden Bemerkungen entsprechend zu ergänzen.

Daraufhin erfolgte in den Erläuternden Bemerkungen eine Klarstellung darüber, dass vom Terminus „sonstige Veranstaltungen“ sämtliche öffentliche Veranstaltungen im Sinne des Veranstaltungsgesetzes umfasst sind. Als Beispiele für öffentliche Veranstaltungen werden ua auch Zeltfeste, Weihnachtsmärkte und sportliche Veranstaltungen angeführt. Nicht öffentlich sind vereinsinterne Veranstaltungen in Vereinshäusern, weshalb sie auch nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Spitalgesetz

Aufgrund von Neuerungen im Krankenanstalten-, Sozialversicherungs- und Erwachsenenschutzrecht sind auch Änderungen im Spitalgesetz notwendig. Unter anderem soll bei Verdacht auf Misshandlungen von Patienten durch Anstaltspersonal zukünftig von der Opfer- bzw. Kinderschutzgruppe eine unabhängige externe Person eingebunden werden. Als unabhängige externe Person wurde dabei beispielhaft der Patientenanwalt angeführt.

Diese Maßnahme wurde von der Kija in ihrer Stellungnahme jedenfalls begrüßt. Aus ihrer Sicht liege es jedoch nahe, in Fällen von (vermuteten) Misshandlungen an Minderjährigen nicht den Patientenanwalt als unabhängige externe Person, sondern die Kinder- und Jugendanwaltschaft als unabhängige externe Einrichtung einzubeziehen. Und zwar nicht nur beispielhaft, sondern verpflichtend.

Der Regierungsvorlage ist nunmehr zu entnehmen, dass nach wie vor der Patientenanwalt als unabhängige externe Person vorgesehen ist, und zwar verpflichtend. Es bleibt der entsprechende Beschluss abzuwarten.

6.2 Stellungnahmen der Kijas Österreich zu Gesetzen und Verordnungen

Stellungnahmen zu Bundesgesetzen

- zum Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sowie eines Sozialhilfe-Statistikgesetzes
- zum Entwurf einer Verordnung über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten und die Höhe des hierfür zu leistenden Anerkennungsbeitrags
- zum Entwurf über eine Änderung des Ärztegesetzes, des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, u.a.
- zum Entwurf über eine Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes und des Namensänderungsgesetzes
- zum Entwurf eines dritten Gewaltschutzgesetzes
- zum Entwurf über eine Änderung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Sozialhilfe-Statistikgesetz

Umfassende Kritik am Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Aus Sicht der Kijas stellte der Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit eine Missachtung des Prinzips der Kindeswohlvorrangigkeit dar. Zur Konkretisierung griffen sie in ihrer Stellungnahme einige ausgewählte Bestimmungen heraus:

- der Ausschluss bestimmter Personengruppen (subsidiär Schutzberechtigte, verurteilte Straftäter, etc.) von der Sozialhilfe führe zum Entzug ihrer Existenzgrundlage und in direkter Weise auch zu einer Schlechterstellung der haushaltszugehörigen Kinder
- die angedachten unterschiedlichen Höchstsätze abhängig von der Anzahl der Kinder widersprechen der Lebensrealität, den tatsächlichen Lebenserhaltungskosten, sowie dem Gleichheits- und dem Kindeswohlvorrangigkeitsgebot; die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung wurde angezweifelt
- bei der geplanten Deckelung pro Haushaltsgemeinschaft von volljährigen Bezugsberechtigten seien die tatsächlichen Lebenserhaltungskosten ebenfalls völlig ignoriert worden
- der Arbeitsqualifizierungsbonus führe zu einer massiven Leistungseinschränkung und ziele direkt auf Familien mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund ab; die Unterstützung von lediglich jenen Ausbildungen, die vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurden, vereitle die Bildungschancen vieler betroffener Kinder und Jugendlicher

Teilweise Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof

Die Wohnbeihilfe und die Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle sei lediglich als Kann-Bestimmung vorgesehen, sollte aber in eine Ist-Bestimmung umgeändert werden. Der Entwurf war daher seitens der Kijas Österreich gänzlich abzulehnen und es erging stattdessen die Forderung, diesen unter Einbeziehung informierter Interessensvertreter bzw. Experten grundlegend neu zu überarbeiten, damit der tatsächliche Zweck, nämlich die Unterstützung zu einem

würdevollen Leben aller hilfebedürftigen betroffenen Personen, sowie die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, gewährleistet werde.

In einem späteren offenen Brief erging noch einmal der ausdrückliche Appell an den Gesetzgeber, den Entwurf zu überdenken, damit Kinderarmut, gepaart mit allen negativen Folgeerscheinungen (gesundheitliche Nachteile, Nachteile im Bildungsbereich, soziale Ausgrenzung, fehlende Teilhabemöglichkeiten, usw.) nicht noch zusätzlich verschärft werde.

Eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfes, wie von den kijas erhofft, hat es nicht gegeben. Einen Teilerfolg konnte allerdings dahingehend verbucht werden, als dass subsidiär Schutzbedürftige letztlich nicht von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen wurden. Von viel größerer Bedeutung ist jedoch die wegen Verfassungswidrigkeit erfolgte Aufhebung der Bestimmungen hinsichtlich der Höchstsätze abhängig von der Anzahl der Kinder sowie hinsichtlich des sogenannten Arbeitsqualifizierungsbonus.

Gemeinnützige Hilfstätigkeiten durch Asylwerber und bestimmte sonstige Fremde

Die im Verordnungsentwurf enthaltene Anlehnung bzw. der Vergleich mit der Entschädigung österreichischer Zivildienstler erschien den kijas sachlich nicht gerechtfertigt. So erfolge das Ableisten des Zivildienstes meist in einer Lebensphase junger Menschen, in der diese noch zu Hause wohnen und von den Eltern mitversorgt werden. Zivildienstler erhalten neben sonstigen Leistungen auch einen Fahrtkostenzuschuss und ein tägliches Verpflegungsgeld. Zudem sei der Zivildienst auf 9 Monate begrenzt und ermögliche außerhalb dieses Zeitraumes ein normales Einkommen.

Der Zivildienst zähle zur Staatsbürgerpflicht, was jedoch im Gegenzug auch mit Rechten verbunden sei. Die Entschädigung für Asylwerbende lediglich an die Ableistung der Verpflichtung anzulehnen und sie gleichzeitig von den aus der Staatsbürgerschaft resultierenden Rechten auszuschließen, erwecke den Anschein einer gezielten Schlechterstellung durch Herausgreifen eines einzelnen Parameters aus dem Gesamtkontext.

Darüber hinaus handle es sich bei der Leistung ehrenamtlicher Tätigkeit um freiwillige Arbeit und nicht um die Erfüllung einer einseitigen rechtsstaatlichen Verpflichtung. Gegenseitige Wertschätzung in einem Arbeitsverhältnis drücke sich auch in einem angemessenen Entgelt aus. Ein solches fördere das Grundbedürfnis nach Selbstbestimmung, was wiederum für eine erfolgreiche Integration wesentlich sein könne.

Die Ansicht der kijas fand bedauerlicherweise keinen Niederschlag in der Verordnung.

Ärztegesetz, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, u.a.

Die kijas zeigten sich über die Vereinheitlichung der berufsrechtlichen Verpflichtungen betreffend der Anzeige- und Meldepflichten erfreut. Neben der Klarstellung über die Anzeigepflicht im Falle des Verdachts des Misshandelns, Quälens, der Vernachlässigung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen und der Klarstellung über die Anzeigepflicht angestellter Berufsangehöriger befürworteten die kijas auch die Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht nach dem Ärztegesetz, wenn dies zur Aufklärung eines Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung und zum Wohl der Kinder oder Jugendlichen erforderlich ist.

Mit der angedachten Änderung im ASVG können Personen, denen eine Namensänderung genehmigt wird, zukünftig auch die Sozialversicherungsnummer ändern. Bedauerlich fanden die Kijas, dass von dieser Regelung lediglich Opfer von Gewalt im Namen der Ehre umfasst sein sollen. Die Kijas wiesen daher in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass generell Opfer von massiver Gewalt sowie missbrauchte Kinder und Jugendliche das Bedürfnis nach Änderung ihrer Identität haben könnten.

Auch der Zuspruch von Psychotherapiekosten und die Kosten für die Krisenintervention für Opfer von Einbruchsdiebstählen sowie die Verlängerung der Antragsfrist auf 3 Jahre im VOG wurden von den Kijas begrüßt. Allerdings wurde angeregt, den Beginn des Fristenlaufs für den Antrag auf das pauschalierte Schmerzensgeld bei minderjährigen Opfern erst mit deren Volljährigkeit festzulegen. Bedauert wurde, dass sich der Gesetzgeber nicht zu einer Pauschalentschädigung bei Verletzung der sexuellen Integrität, insbesondere Vergewaltigung und Missbrauch, durchringen konnte.

Es bleibt der Gesetzesbeschluss abzuwarten.

Sicherheitspolizeigesetz und Namensänderungsgesetz

Als unbedingt positiv wurde seitens der Kijas die Einführung des Annäherungsverbotes im Sicherheitspolizeigesetz erachtet. Die Kijas regten in ihrer Stellungnahme jedoch an, die Informationspflicht über das Betretungs- und Annäherungsverbot (samt Übermittlung personenbezogener Daten) auch auf die Pflschaftsgerichte und Kinder- und Jugendhilfeträger auszudehnen, um konfliktreiche und für Kinder unzumutbare Situationen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren hintanzuhalten. Darüber hinaus wurde sowohl bei unmittelbar erlebter aber auch bei miterlebter Gewalt an nahen Bezugspersonen die obligatorische Bestellung eines Kinderbeistandes empfohlen.

Die vorgesehene örtliche oder zeitliche Ausnahme vom Betretungs- und Annäherungsverbot solle tatsächlich nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigt werden und es sei dabei ein strenger Maßstab anzuwenden, so die Kijas weiter. Insbesondere sei zu prüfen, ob bei Bewilligung der Ausnahme eine Kindeswohlgefährdung (zB Kindesentführung) zu befürchten sei. Einem betroffenen Minderjährigen sei jedenfalls die Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern und wurde seitens der Kijas auch für diesen Fall die obligatorische Bestellung eines Kinderbeistandes angeregt.

Auf Zustimmung traf auch die im Namensänderungsgesetz geplante Erweiterung der Gruppe von Personen, die bei einer Namensänderung von den Verwaltungsabgaben und Gebühren des Bundes befreit sind, um jene Personen, die Opfer von Gewalttaten geworden sind.

Die Anregungen der Kijas wurden nicht in die Gesetzestexte aufgenommen. Es wird zu beobachten sein, ob sie in der Praxis Anwendung finden.

Gewaltschutzgesetz

Die Bestrebungen des Gesetzgebers, den Opferschutz im Bereich von Gewaltdelikten auszubauen (unbefristetes Tätigkeitsverbot, Erweiterung des Straftatbestands Stalking, etc.) und für eine strengere, vor allem aber für eine konsequenter und besser vernetzte Verfolgung von Gewaltstraftaten zu sorgen (Information der Pflschaftsgerichte über Einstweilige Verfügungen bei Gewalt in Wohnungen, etc.), wurden von den Kijas absolut für gut geheißen. Allerdings wurde

in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass schärfere Strafordrohungen kein Allheilmittel sind, um Straftaten zu verhindern. Vielmehr bedürfe es für eine echte Gewaltprävention entsprechende Begleitmaßnahmen, wie Anti-Gewalt-Trainings, Resozialisierungsmaßnahmen, Therapien, Ausbildungsmöglichkeiten, Integrationsmaßnahmen, etc.

Forderungen der kijas:

- begleitende Resozialisierungsmaßnahmen insbesondere für junge Erwachsene
- verpflichtende Gewaltpräventionsberatung bei Betretungs- und Annäherungsverbot
- Änderung der Strafordrohung bei Taten von einer volljährigen gegen eine minderjährige (und nicht nur gegen eine unmündige) Person
- verbesserte Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung hinsichtlich der Einholung der Strafregisterbescheinigung „Kinder und Jugendfürsorge“
- Klarstellung des Begriffs Cyber-Mobbing in § 107c StGB (insbesondere hinsichtlich des Wahrnehmbarhaltens)

Die Forderungen der kijas, die im Zuge des Gewaltschutzpakets umsetzbar gewesen wären, fanden leider kein Gehör. Es bleibt zu hoffen, dass die Anregungen hinsichtlich der notwendigen Änderungen anderer Gesetze (zB StGB) sowie die Empfehlungen für die Praxis (zB Resozialisierungsmaßnahmen) aufgegriffen werden.

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz

Konkretisierung von Mitteilungspflichten

Die kijas Österreich begrüßten die geplante Konkretisierung der bestehenden Mitteilungspflicht von Krankenanstalten bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an den Kinder- und Jugendhilfeträger. Demnach habe unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zu erfolgen, wenn sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Geburt oder der Geburtsanmeldung in einer Krankenanstalt der begründete Verdacht ergibt, dass das Wohl eines Kindes, dessen Mutter bereits Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung geworden ist, erheblich gefährdet ist, und diese konkrete Gefährdung des Kindes anders (zB durch Beratung und Information über medizinische und rechtliche Folgen) nicht verhindert werden kann.

Allerdings stellten die kijas den Zeitpunkt, in welchem die Aufklärung bzw. Beratung und die Gefährdungseinschätzung erfolgen sollte, in Frage. So führten sie an, dass Geburtsanmeldungen nicht in jedem Bundesland notwendig seien und sich Frauen während der Geburt in einem Ausnahmezustand befänden. Aus diesem und aus weiteren Gründen (jahrelange Sozialisation über die Richtigkeit und Zulässigkeit eines solchen Eingriffs, vorhandene Sprachbarrieren, Druck der Familie, etc.) erscheine eine effektive Vermittlung rechtlicher und medizinischer Inhalte zu diesem Zeitpunkt nur erschwert möglich. Zudem erschien es den kijas notwendig, die Mitteilungspflicht auch auf Verdachtsfälle, die sich außerhalb einer Krankenanstalt (bei Fachärzten, Hebammen, etc.) ergeben, auszuweiten.

Es wurde daher an den Gesetzgeber appelliert, den Zeitpunkt und den Rahmen für die Gefährdungseinschätzung noch einmal zu überdenken. Darüber hinaus wurde angeregt, in Krankenhäusern, bei niedergelassenen Fachärzten und Hebammen Informationsmaterial zu spezifischen Beratungsangeboten zur Verfügung zu stellen und in den Erläuternden Bemerkungen auf die Bedeutung solchen Materials hinzuweisen.

Die Anregungen der kijas wurden bedauerlicherweise nicht in das Gesetz bzw. in die Erläuternden Bemerkungen aufgenommen.

Hinweis: Sämtliche Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen und Forderungen können in voller Länge auf der Website der kija nachgelesen werden.

6.3 Positionspapiere

- zur Abschaffung der sexualpädagogischen Bildung an Schulen durch externe Fachkräfte
- zum Thema Trennung oder Scheidung der Eltern
- zur Aufnahme der Kinderrechte in das Regierungsprogramm
- Unterstützung der berufs- und einrichtungsübergreifenden Initiative gegen die Anzeigepflicht von Psychologen, Psychotherapeuten und anderen Gesundheitsberufen, die im Therapie-, Betreuungs- oder Beratungskontext arbeiten

Sexualpädagogische Bildung

Sexualpädagogische Bildung wichtig

Die kijas Österreich traten mit ihrem Positionspapier für den Fortbestand der Sexualbildung durch externe Fachkräfte an Österreichs Schulen ein. Kinder zu ermutigen, ihren Körper zu kennen, Grenzen zu artikulieren und die Grenzen anderer zu respektieren sowie zu wissen, wo man sich so früh wie möglich Hilfe holen kann, sei ein nicht wegzudenkender Bestandteil in der Prävention von sexueller Gewalt. Die sexualpädagogische Bildung dürfe daher nicht dem Zufall und den Fähigkeiten einzelner Lehrpersonen überlassen werden, sondern müsse im Sinne von Selbstbestimmung und Vielfalt orientiert an den Kinderrechten als fixer Bestandteil ergänzend zum schulinternen Unterricht erhalten bleiben. Qualitätssichernde Maßnahmen (zB Überprüfung der Anbieter selbst sowie deren Konzepte und Informationsmaterialien) seien zum Schutz vor ideologisch verzerrter Sexualpädagogik vorzusehen.

Trennung oder Scheidung der Eltern

Forderungen in Zusammenhang von Trennung und Scheidung von Eltern

Die Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die von der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern betroffen sind, steigt stetig an. Damit einhergehend steigt auch die Zahl der Kinderrechtsverletzungen bei Obsorge- und Kontaktregelungen. Unter Bezugnahme auf die aktuelle Statistik gaben daher die kijas Österreich in ihrem Positionspapier Empfehlungen ab, welche dazu beitragen sollen – im Spannungsfeld von Kindeswohl, Elterninteressen und Kindeswillen – die Situation für betroffene Kinder zu entlasten:

- Weiterentwicklung und Ausweitung der verpflichtenden Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG
- Clearing und mediativ begleitende Elternarbeit durch die Familiengerichtshilfe
- Rechtsanspruch auf einen Kinderbeistand
- begleitende Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche
- Berufsbild, Qualitätskriterien und gesicherte Finanzierung der Angebote der Besuchsbegleitung
- Qualitätsstandards bei Sachverständigengutachten
- Sensibilisierung von Rechtsanwälten
- Vielfalt familiärer Gestaltungsmöglichkeiten

Kinderrechte ins Regierungsprogramm

Anlässlich der Verhandlungen zur Regierungsbildung wiesen die kijas Österreich auf kinderrechtliche Schwachstellen

Forderungen an die neue Bundesregierung

- Entwicklung kinderrechtlicher Grundlagen
- Aufwachsen in einer intakten Umwelt
- kinderrechtskonforme Bildung
- gesundes Aufwachsen ohne Gewalt und Armut
- Kinderrechte bei Trennung und Scheidung der Eltern
- Schutz für Asylsuchende und Flüchtlingskinder
- Demokratiebildung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen

hin und forderten von der zukünftigen Bundesregierung ein klares Bekenntnis zu den Kinderrechten.

Anzeigepflicht

Verschärfung der Anzeigepflicht nicht zielführend

Die kijas Österreich unterstützten auch die berufs- und einrichtungsübergreifende Initiative gegen die Anzeigepflicht von Psychologen, Psychotherapeuten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe, die im Therapie-, Betreuungs- oder Beratungskontext arbeiten. Die neuen Berufsgesetze für Gesundheitsberufe seien sowohl aus rechtlicher als auch aus fachlicher Sicht nicht im Sinne des Opferschutzes. Insgesamt verhindere die Anzeigepflicht ein professionelles und klientenorientiertes Arbeiten, weshalb dafür eingetreten werde, eine der ursprünglichen Intention der Verbesserung des Opferschutzes entsprechende Regelung unter Einbindung von Experten auszuarbeiten und bis dahin die vor dem Gewaltschutzgesetz 2019 gültigen Bestimmungen wieder einzuführen.

Hinweis: Sämtliche Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen und Forderungen können in voller Länge auf der Website der kija nachgelesen werden!

6.4 Spiel- und Freiräume

Spiel- und Freiraumkonzepte

Gemäß § 3 Abs. 2 Spielraumgesetz hat die Gemeinde bei der Erstellung eines Spiel- und Freiraumkonzeptes die Mitwirkung besonders von Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise zu gewährleisten. Vor Beschlussfassung ist deshalb auch die kija dazu zu hören. Deren Aufgabe ist es, insbesondere die eingesetzten Beteiligungsformen zu begutachten.

Zustimmung zu eingereichten Konzepten

Im Jahr 2019 wurden bei der kija zwei Spiel- und Freiraumkonzepte zur Begutachtung eingebracht. Sowohl das Konzept der Gemeinde Lech als auch das der Gemeinde Fontanella entsprachen den Zielen des Vorarlberger Spielraumgesetzes und erfüllten aus Sicht der kija die Kriterien für die Beteiligung von jungen Menschen. Den jeweiligen Gemeindevertretungen konnte daher die Beschlussfassung derselben uneingeschränkt empfohlen werden.

Evaluierung bestehender Spiel- und Freiraumkonzepte

Mit der Aufnahme der Überprüfung der bisher von den Gemeinden beschlossenen Spiel- und Freiraumkonzepte und deren Umsetzungsstand ins Arbeitsprogramm 2019 – 2024 der Vorarlberger

Öffnungszeiten von
Spielplätzen immer
wieder ein Thema

Landesregierung wurde einer langjährigen Forderung der kija nachgekommen. Es bleibt die Realisierung der Überprüfung sowie deren Ergebnis abzuwarten.

Öffnungszeiten von Spiel- und Freiräumen

Im Tätigkeitsbericht über das Jahr 2018 wurde darauf hingewiesen, dass die kija immer wieder mit der Frage konfrontiert wird, ob für Spiel- und Freiräume Öffnungszeiten vorgesehen sind bzw. ob solche festgelegt werden dürfen. Nachdem weder dem Spielraumgesetz noch der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Förderungsrichtlinie eine konkrete Vorgabe diesbezüglich zu entnehmen ist, regte die kija an, im Sinne der Rechtssicherheit Klarheit hinsichtlich dieser Frage zu schaffen und das Gesetz bzw. die Förderrichtlinie entsprechend zu konkretisieren.

Die kija verweist in diesem Zusammenhang auf die im Arbeitsprogramm 2019 – 2024 vorgesehene Evaluierung der bestehenden Spiel- und Freiraumkonzepte und empfiehlt der Landesregierung, sich bei dieser Gelegenheit auch dieser nach wie vor offenen Frage anzunehmen.

7. Netzwerkarbeit und Gremien

7.1 Fachgremium zur Vermeidung von Grenzverletzungen

Wichtiges Vernetzungs-
gremium der Kinder- und
Jugendhilfe

Das Fachgremium beschäftigte sich im letzten Jahr primär mit dem Themenschwerpunkt „Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen“. Die Thematik des Umgangs mit (vermuteten) sexuellen Übergriffen von Kindern/Jugendlichen auf Kinder/Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen stellt eine große Herausforderung nicht nur für sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dar. Aus diesem Grund wurden von der Kinder- und Jugendhilfe Vorarlberg drei Lehrgänge für pädagogische Fachkräfte initiiert.

Ergänzend zum oben angeführten Thema wurde im Fachgremium weiters diskutiert, wie in konkreten Einzelfällen die Kooperation zwischen stationären KJH-Einrichtungen und der ifs-Prozessbegleitung optimal gestaltet werden kann. Die Wichtigkeit eines Abstimmungsprozesses zwischen allen beteiligten Helferinnen ist in solchen Situationen zentral.

Zunehmend sind auch der Einsatz digitaler Möglichkeiten für die Aufsichtspflicht und den Kinder- und Jugendschutz sowie die damit verbundene Sensibilisierung für mögliche Grenzverletzungen zu diskutieren. Eltern oder sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen können beispielsweise mit Apps Grundregeln für die Nutzung digitaler Medien für Kinder und Jugendliche vorgeben, Zeiten für die Gerätenutzung festlegen, Apps zulassen oder blockieren und vor allem auch den Standort der Geräte des Kindes einsehen. Eine umfassende Kontrolle der Nutzung digitaler Medien aber auch des Aufenthaltsortes der Kinder ist damit möglich. Auch wenn in der Regel der Schutz von jungen Menschen und nicht die ständige Überwachung des Aufenthaltsortes das Hauptargument für den Einsatz solcher Apps ist, stellen sich doch Fragen zum Recht auf Privatsphäre und grundlegenden Persönlichkeitsrechten.

Für Fachpersonen in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Einhaltung der Kinderrechte eine gesetzliche Verpflichtung (§ 3 L-KJHG). Daher trifft sie die Verantwortung eine Abwägung von Schutz- und Selbstbestimmungsrechten von Kindern und Jugendlichen auch im Umgang mit digitalen Medien vorzunehmen.

Digitale Überwachung
von jungen Menschen
in Einrichtungen der KJH
nicht zulässig

Gemäß § 1 L-KJHG haben Kinder ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung sowie auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Ein Teil des Erziehungsauftrages besteht darin, Kindern und Jugendlichen einen verantwortungsbewussten Umgang mit digitalen Medien zu ermöglichen. Dies soll nicht durch Kontrolle, sondern durch Aufklärung und Konversation erfolgen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat in einer Stellungnahme für das Fachgremium eine durchgängige Aufenthaltskontrolle, wie sie mit einer App möglich wäre, aus kinderrechtlicher Sicht als nicht zulässig eingestuft. Die Beschränkung der Nutzung in zeitlicher Hinsicht und Schutzmaßnahmen vor ungeeigneten Inhalten – bspw. pornografisch, rassistisch, gewaltverherrlichend – ist auch mit anderen Mitteln möglich.

7.2 Dialoggruppe stationäre Einrichtungen

Weiterentwicklung von
Qualitätsstandards

Die Dialoggruppe stationäre Einrichtungen (Anmerkung: gemeint sind sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) hat sich in einem mehrere Jahre dauernden Dialogprozess sehr eingehend mit der Weiterentwicklung von Qualitätsstandards beschäftigt. Dabei wurden so unterschiedliche Themen wie Qualifikation und Auswahl von Mitarbeitenden, Elternarbeit, Bewilligungsverfahren, Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen oder Schutz-, Medien- und sexualpädagogische Konzepte besprochen. Die Ergebnisse der Sitzung sollen in eine für alle Einrichtungen verbindliche Richtlinie einfließen.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist die fortlaufende Arbeit an Qualitätsstandards für sozialpädagogische Einrichtungen besonders wichtig. Mit der Übernahme der Pflege und Erziehung junger Menschen durch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird eine besondere Aufgabe – in der Regel von den Eltern – übernommen. Neben fachlichen Standards sind kinderrechtliche Grundlagen für eine gelingende Betreuung und Entwicklung der jungen Menschen zentral. Für die zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch zu beschließende Richtlinie hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg nachfolgenden kinderrechtlichen Rahmen formuliert:

„Kinderrechte sind Teil eines weltweit gültigen Konzepts von Menschenrechten. Diese sind in Österreich mehrfach verankert und auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Vorarlberg sowie in der Landesverfassung wird darauf Bezug genommen. Selbstverständlich gelten die allgemeinen Prinzipien, die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls sowie Schutz- und Beteiligungsrechte auch im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. Dies insbesondere dann, wenn das Kindeswohl erheblich gefährdet ist und die staatliche Verantwortung zum Schutz von Kindern zum Tragen kommt und junge Menschen außerhalb der Familie aufwachsen. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern hält dazu fest, dass jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates hat.

Nun sind insbesondere Kinder darauf angewiesen, dass Rechtsvorschriften, so auch Kinderrechte, nicht nur beschlossen, sondern auch umgesetzt und in der Praxis erlebbar werden. Nachdem sozialpädagogischen Einrichtungen die Pflege und Erziehung im umfassenden Sinn übertragen wurde, ergibt sich nicht nur die Verpflichtung für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu sorgen, sondern die Gewährleistung des gesamten Katalogs an Kinderrechten sicherzustellen. Beispielfhaft sei an dieser Stelle auf Beteiligungsrechte, Zugang zu gesundheitlicher Versorgung, Bildung, Kultur- und Freizeitangebote sowie Achtung der Privatsphäre hingewiesen.

Die Auseinandersetzung mit Qualitätsstandards für sozialpädagogische Einrichtungen ist ohne Bezugnahme auf Kinderrechte nicht möglich. Kinder sind als eigenständige Träger grundlegender Rechte wahrzunehmen und diese Rechte sind in der täglichen Begegnung zu wahren und zu

Kinderrechte als
wichtiger Bezugspunkt
für Standards

fördern. Neben einer entsprechenden professionellen Haltung soll die Bezugnahme auf kinderrechtliche Standards einen Betreuungsrahmen sicherstellen, der das Wohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen wahrt.“

Einschätzung der Kinder- und Jugendanwaltschaft zur vollen Erziehung

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist die strukturierte und kontinuierliche Arbeit an Qualitätsstandards durch den Fachbereich und die Einrichtungen sehr positiv zu bewerten.

Besonders hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Im Vergleich zu anderen Bundesländern gelingt es besonders häufig Erziehungshilfen auf Grund einer Vereinbarung zu gewähren. In weniger als 4% der Fälle ist eine gerichtliche Verfügung notwendig.
- Für fast alle Kinder und Jugendlichen kann eine geeignete Unterbringungsform in Vorarlberg zur Verfügung gestellt werden. Unterbringungen in anderen Bundesländern bzw. im Ausland sind (begründete) Einzelfälle. Diese werden unter Einbezug der Kinder- und Jugendanwaltschaft und Einhaltung der Brüssel Ila-Verordnung durch den Fachbereich bewilligt.
- Ein differenziertes Kontroll- und Aufsichtssystem dient der Qualitätssicherung und der Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen und Standards. Neben der Fachaufsicht, den fallführenden Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaften, sind dies die Besuchskommission der Volksanwaltschaft und die Heimbewohnervertretung.
- In verschiedenen Einrichtungen ist die Kinder- und Jugendanwaltschaft regelmäßig in Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen und ermöglicht eine niederschwellige Kontaktaufnahme für Fragen oder Beschwerden.

Verbesserungsbedarf sieht die Kinder- und Jugendanwaltschaft in folgenden Bereichen:

- Die Verfahren bei Kontaktrecht und Obsorge dauern immer wieder zu lange, insbesondere ist eine stärkere Reglementierung des Verfahrens nach zwangsweisen Kindesabnahmen erforderlich. Ein Pilotprojekt des Bundes wurde dazu im Herbst des vergangenen Jahres bereits gestartet.
- Die Notwendigkeit der Ergänzung des Angebots durch eine Notschlafstelle wird an anderer Stelle in diesem Bericht ausführlicher dargestellt.
- Nicht umgesetzt wurde die Möglichkeit einer längeren Wohnmöglichkeit in den Einrichtungen über das 21. Lebensjahr hinaus und auch der geforderte Rechtsanspruch bei Verlängerung von Maßnahmen der vollen Erziehung nach dem 18. Lebensjahr ist weiterhin eine aufrechte Forderung der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie der Einrichtungen.

7.3 Regionales Dialogforum Polizei

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft nimmt regelmäßig an dem 2x im Jahr stattfindenden Regionalen Dialogforum der Vorarlberger Polizei teil, um sich mit Themen einzubringen, die junge Menschen im Kontakt mit der Polizei betreffen.

Die Kija wurde bereits mehrfach von minderjährigen Zeugen von Straftaten bzw. deren Erziehungsberechtigten kontaktiert, um sich Informationen über deren Rechte und Pflichten gegenüber der Polizei einzuholen. In diesen Gesprächen wurde stets die Angst der Betroffenen zum Ausdruck gebracht. Zum einen ganz allgemein vor dem Kontakt mit den Beamten und deren Vorgehensweise, zum anderen vor den Folgen ihrer (Nicht-)Aussagen.

Positive Kennzahlen für Vorarlberg

Gerichtsverfahren, Notschlafstelle, Rechtsanspruch für junge Erwachsene

Kooperation mit der Polizei

Die kija griff daher dieses Thema 2019 auf und brachte es im Regionalen Dialogforum mit folgenden Vorschlägen ein:

- generelle Bewusstseinsbildung bei Minderjährigen, was den Umgang mit der Polizei betrifft (zB als Teil der bereits stattfindenden Workshops der Polizei in Schulen)
- entsprechende Vorbereitung der Minderjährigen in konkreten Fällen (durch persönliche Ladung, Erscheinungsbild der Beamten, etc.)
- konsequenterer Einsatz von pädagogisch geschultem Personal

Nach einer konstruktiven Diskussion im Forum wurde von der LPD zugesichert, dieses Thema aufzunehmen und rechtlich aufzuarbeiten sowie die derzeitige Situation im täglichen Dienstvollzug zu eruieren. Die Präsentation des Ergebnisses ist für das nächste Treffen vorgesehen.

7.4 Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Vernetzung und
Fachtagung

Neben den zweimal jährlich stattfindenden 2-tägigen Treffen werden Stellungnahmen zu Bundesgesetzen erarbeitet und eingebracht. Inhaltliche Schwerpunkte waren im Jahr 2019 das Doppeljubiläum Gewaltverbot in der Erziehung bzw. 30 Jahre Kinderrechte, die Stellungnahme im Staatenberichtsverfahren an das Kinderrechtekommittee in Genf sowie die Ausrichtung einer Fachtagung in Linz. Die kija Vorarlberg hat zu den genannten Schwerpunkten themenspezifische Beiträge geleistet und zudem die Herbsttagung im Oktober in Feldkirch ausgerichtet.

Fachtagung ICH & meine Eltern – Kinderrechte bei Trennung und Scheidung der Eltern

Mehr als 25.000 Kinder und Jugendliche sind in Österreich jährlich von der Trennung oder Scheidung der Eltern betroffen. Die Tendenz ist steigend, getrennt lebende Eltern, AlleinerzieherInnen und Patchworkfamilien werden immer zahlreicher. Auch im Beratungsalltag der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften (kijas) nimmt die Situation von Kindern getrennter bzw. sich in der Trennungsphase befindlicher Eltern seit jeher einen Spitzenplatz ein.

Auf gesetzlicher Ebene hat sich in den letzten Jahren viel getan, um Eltern und Kinder in Trennungssituationen zu unterstützen und die Voraussetzungen für einen guten Neubeginn zu schaffen: Diese Instrumente und Maßnahmen, vom „Kinderbeistand“ über die Einrichtung der Familiengerichtshilfe bis hin zu verpflichtenden Eltern- und Erziehungsberatungen sind grundsätzlich positiv zu werten. Auch die mit KindNamRÄG 2013 normierte „gemeinsame Obsorge“ als Regelfall nach Scheidung/Trennung der Eltern hat sich bewährt. Allerdings gilt es nunmehr aufgrund der praktischen Erfahrungen nachzubessern und sowohl die juristischen Rahmenbedingungen als auch die psychosozialen Maßnahmen weiterzuentwickeln.

Verpflichtende
Elternberatung

Im Rahmen der Fachtagung wurden vor allem die bisherigen Erfahrungen zur verpflichtenden Elternberatung vor einvernehmlicher Scheidung nach § 95 Abs. 1a Außerstreitgesetz (AußStrG), Möglichkeiten zu einer verstärkten Nutzung des Kinderbeistands und notwendige Maßnahmen und Empfehlungen zur Verfahrensbeschleunigung, Finanzierung von Besuchsbegleitung und Sicherung von Unterhaltsansprüchen betroffener Kinder diskutiert.

Zentrale Ergebnisse und Forderungen

Verbesserungs-
möglichkeiten breit
diskutiert

Um gütliche Einigungen der Eltern noch mehr zu forcieren, sollte standardisiert zu Beginn eines jeden Pflegschaftsverfahrens ein Clearing durch die Mitarbeiterinnen der Familiengerichtshilfe erfolgen. Als Zukunftsmodell wäre es aus Sicht der kijas überlegenswert, die Familiengerichtshilfe als Erstanlaufstelle für Eltern sowohl mit einem verpflichtenden Clearing als auch bei auftretenden Problemen bei der Ausübung des Kontaktrechts dem gerichtlichen Verfahren vorzuzulagern.

Novelle des Unterhaltsrechts seit Jahren überfällig

Ein Kinderbeistand soll so früh wie möglich zum Einsatz kommen, also sobald sich beim ersten Verhandlungstag oder einem Clearing abzeichnet, dass eine gütliche Einigung der Eltern nicht zustande kommen wird.

Dringenden Handlungsbedarf gibt es bei der Förderung und Finanzierung der Besuchsbegleitung. Die unzureichenden Förderbedingungen und die Unterfinanzierung der professionellen Besuchsbegleitung haben zur Folge, dass kein bedarfsgerechtes und flächendeckendes Angebot mehr zur Verfügung steht. Im Sinne der betroffenen Kinder sollte sichergestellt werden, dass eine professionelle Betreuung zur Aufrechterhaltung oder Wiederanbahnung des Kontaktrechts entsprechend gefördert wird. Seit Jahren säumig ist der Bundesgesetzgeber auch bei der Novellierung des Unterhaltsrechts. So weisen die Kinder- und Jugendanwaltschaften immer wieder darauf hin, dass es absolut notwendig ist, die tatsächlichen Kosten für Kinder neu zu berechnen (Kinderkostenanalyse). Zur Vermeidung von Konflikten und Belastungen auf Elternebene treten die Kinder- und Jugendanwaltschaften auch für eine grundsätzliche Entkoppelung des Unterhaltsvorschlusses vom Exekutionstitel ein.

Erfreulicherweise wurde im Rahmen der Fachtagung seitens des Justizministeriums die zeitnahe Umsetzung eines Modellprojekts zur Verfahrensbeschleunigung in Aussicht gestellt, welches noch im Jahr 2019 begonnen wurde. Ebenso ist positiv zu erwähnen, dass zumindest einige Forderungen im Arbeitsprogramm der neuen Bundesregierung enthalten sind. Dies sind bspw. Maßnahmen zur Modernisierung, Vereinfachung und Rechtssicherheit des Kindesunterhaltsrechts oder eine weitere Modernisierung des Kindschaftsrechts (stärkere Reglementierung des Verfahrens nach zwangsweisen Kindesabnahmen, Prüfung der Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung des Doppelresidenzmodells oder wie bereits erwähnt eine Beschleunigung der Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren).

7.5 Vergabegremien

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist Mitglied in verschiedenen Gremien des Landes Vorarlberg in welchen Budgets für Projekte vergeben werden. Die eingereichten Förderansuchen sind dabei in Absprache mit dem Land standardisiert und es erfolgt jeweils eine fachliche und inhaltliche Bewertung durch das Vergabegremium. Insbesondere ergänzende präventive Angebote können durch diese Projektmittel zusätzlich finanziert und durchgeführt werden.

Jugendsozialarbeit in der offenen Jugendarbeit

Verschiedene ergänzende Angebote der offenen Jugendarbeit werden über Projektförderungen finanziert. Dies betrifft u.a. seit mehr als 10 Jahren Projekte für die Umsetzung von Jugendsozialarbeit in der offenen Jugendarbeit sowie der Radikalisierungsprävention. In einem mehrstufigen Verfahren werden die Projektanträge geprüft und die Fördermittel unter Einbezug der Kinder- und Jugendanwaltschaft vergeben. Über den Einsatz der zugesprochenen Mittel ist nach Abschluss des Projekts umfassend Rechenschaft abzulegen. Ziel ist die Finanzierung von verschiedenen Maßnahmen zur Bearbeitung von problematischen bzw. problemverursachenden Lebenssituationen junger Menschen. Die Finanzierung erfolgt über die Kinder- und Jugendhilfe. Der Offenen Jugendarbeit soll es ermöglicht werden im Bereich der Primär- und Sekundärprävention Angebote zu entwickeln und gemeinsam mit den betroffenen Jugendlichen Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen. Durch den niederschweligen Zugang erreicht die Offene Jugendarbeit Jugendliche, die von Beratungsstellen oder anderen Angeboten kaum oder schwer erreicht werden. Im Jahr 2019 wurden an 13 Einrichtungen der offenen Jugendarbeit Projektmittel in der Höhe von insgesamt 180.365,00 Euro vergeben.

Projektmittel ermöglichen präventive Angebote

Neben der offenen Jugendarbeit sind auch Vereine und Institutionen aktiv

Radikalisierungsprävention

Radikalisierungsprozesse von Jugendlichen zeigen große gesellschaftspolitische Herausforderungen auf, die aufgrund ihrer Komplexität möglichst zeitnah und professionell bearbeitet werden müssen. Koordinierte Präventionsangebote haben das Ziel, gemeinsam zu verhindern, dass sich Jugendliche derart von der Gesellschaft ausgegrenzt fühlen, dass Extremismus und Terrorismus als erstrebenswerte Auswege erscheinen. Die von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Projektmittel sind dabei nicht nur im Kontext der offenen Jugendarbeit einsetzbar, sondern können auch von anderen Vereinen oder Institutionen genutzt werden. Dabei kann auf die unterschiedlichsten Formen von Extremismus Bezug genommen werden – von rechtsextrem, linksextrem, religiös motiviert und anderweitig ausgeprägt.

Im abgelaufenen Jahr wurden insgesamt 7 eingereichte Projekte durch das Vergabegremium genehmigt, zwei davon sind keine Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit. Die Höhe der eingesetzten Mittel betrug dabei insgesamt 43.438,10 Euro.

Umsetzung der Richtlinie wird gefördert

Gewaltprävention in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Im Vergabegremium für Projekte zur Einhaltung und Umsetzung von Standards und zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wurde eine inhaltliche und fachliche Bewertung von 2 Projektanträgen vorgenommen. Es wurden die Finanzierung von insgesamt 24.000,00 Euro beschlossen. Mit den Projekten bzw. den bewilligten Fördermitteln soll die Umsetzung von gewaltpräventiven Angeboten in sozialpädagogischen Einrichtungen ermöglicht werden.

7.6 Sonstige Arbeitsgruppen und Gremien

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist neben den ausführlicher dargestellten Arbeitsgruppen in weiteren Gremien mit unterschiedlichen Schwerpunkten vertreten:

- Kinder- und Jugendbeirat
- Fachgremium Grenzgänger
- Austauschtreffen Kiju-ÄrztInnen/-PsychiaterInnen
- Runder Tisch Prozessbegleitung/Landesgericht Feldkirch
- Kinderschutzgruppen der Krankenhäuser
- Verschiedene regionale Arbeitsgruppen

8. Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information richtet sich vor allem an Kinder und Jugendliche

Es liegt auf der Hand, dass sich das Informationsangebot über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft vor allem an die Kinder und Jugendlichen richtet. In Verbindung mit dem Thema Kinderrechte gelingt es insbesondere im Rahmen von Workshops an Schulen die kija bei sehr vielen jungen Menschen bekannt zu machen.

Verschiedene Medien und Materialien

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist es auch sehr wichtig, dass Kinder und Jugendliche die Aufgaben und Vermittlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendanwaltschaft kennen. Das Angebot einer externen und unabhängigen Ombudsstelle hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt, wobei ein flächendeckendes Angebot auf Grund der personellen Ausstattung der kija derzeit leider nicht möglich ist.

Nachdem die Kinder- und Jugendanwaltschaft eine wichtige Vermittlungsaufgabe gegenüber Einrichtungen und Behörden der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen sowie Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen zukommt, sind deren Mitarbeitende eine weitere Zielgruppe von Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Bei der erwachsenen Bevölkerung des Landes Vorarlberg werden vor allem Eltern bzw. Erziehungsberechtigte angesprochen.

Neben allgemeinen Informationsmaterialien wie Broschüren, Flyer, Homepage und Apps dient vor allem auch der jährliche Tätigkeitsbericht der Kinder- und Jugendanwaltschaft dazu über die speziellen Themen und Anliegen umfassender zu informieren.

Zu den wahrgenommenen Aufgaben, kinderrechtlichen Themen, Gesetzesvorhaben aber auch kinderrechtlichen Herausforderungen erfolgen eine regelmäßige Berichterstattung vor allem in den lokalen Medien.

In Absprache mit der Vorarlberger Landesregierung wird im Tätigkeitsbericht über die erfolgten und bearbeiteten Anfragen an die Opferschutzstelle im abgelaufenen Jahr informiert. Zusätzlich wird eine jährlich aktualisierte Gesamtstatistik der Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg – Anfrage und Erledigungsstatistik, ausbezahlte einmalige pauschalierte Entschädigungszahlungen, übernommene Therapiekosten u.a. – veröffentlicht.

9. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg

Verschiedene Unterstützungsleistungen durch die Opferschutz- stelle

Ergänzend zu den gesetzlich festgelegten Aufgaben nimmt die Kinder- und Jugendanwaltschaft weiterhin die mit dem Land Vorarlberg abgestimmten Aufgaben als Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg wahr.

Als Anlaufstelle für Betroffene von Gewalt in ehemaligen Erziehungseinrichtungen des Landes Vorarlberg werden Auskünfte über mögliche Leistungen des Landes Vorarlberg sowie den Erhalt einer Heimopferrente erteilt, Clearinggespräche geführt, Sitzungen der Opferschutzkommission vorbereitet und durchgeführt, finanzielle Leistungen und Übernahme von Therapiekosten administriert sowie Anfragen zu Akten über die Heimerziehung bearbeitet. Im Tätigkeitsbericht ist jährlich eine Gesamtübersicht der erfolgten Kontakte sowie der Tätigkeiten des abgelaufenen Jahres enthalten.

9.1 Übersicht/Statistik

Opferschutz – Übersicht April 2010 bis 31.12.2019

Bisher ausbezahlte Therapiekosten		140.625,40 Euro
Ausbezahlte Unterstützungen	in Euro	
1. Kommission	235.000	
2. Kommission	150.500	
3. Kommission	167.500	
4. Kommission	135.000	
5. Kommission	99.000	
6. Kommission	60.000	
7. Kommission	65.000	
8. Kommission	110.000	
9. Kommission	54.000	
10. Kommission	105.000	
11. Kommission	69.500	
12. Kommission	35.000	
13. Kommission	45.500	
14. Kommission	35.000	
15. Kommission	36.000	
16. Kommission	31.000	
17. Kommission	20.500	
18. Kommission	39.000	
19. Kommission	34.500	
20. Kommission	33.000	
21. Kommission	68.500	
22. Kommission	85.000	
23. Kommission	38.000	
24. Kommission	51.500	
25. Kommission	20.000	
Gesamt	1.823.000	

Anzahl der unterstützten Personen nach Einrichtungen

	Jagdberg	Voki/ Au-Rehmen	Jupident	Viktorsberg	Sonstige
1. Kommission 07.01.2011	10	1		1	1
2. Kommission 18.03.2011	11	2	1		
3. Kommission 22.04.2011	9	3			2
4. Kommission 31.05.2011	11	1		1	
5. Kommission 15.07.2011	11	1			1
6. Kommission 31.08.2011	1	2			1
7. Kommission 16.12.2011	12	2	1		
8. Kommission 02.02.2012	12			1	
9. Kommission 22.06.2012	9				
10. Kommission 28.11.2012	9				
11. Kommission 02.04.2013	7	1	1		2
12. Kommission 25.06.2013	4		1		
13. Kommission 29.11.2013	2		3		1
14. Kommission 11.06.2014	9		1		
15. Kommission 17.10.2014	5				
16. Kommission 04.03.2015	3	1			
17. Kommission 18.11.2015	3		1		1
18. Kommission 13.04.2016	4		2		1
19. Kommission 30.11.2016	3				4
20. Kommission 10.05.2017	9		1		
21. Kommission 24.11.2017	7	7			4
22. Kommission 28.05.2018	14	4	1		2
23. Kommission 16.10.2018	3	1	1		1
24. Kommission 28.05.2019	6	3			5
25. Kommission 20.11.2019	2	1		1	1
Gesamt	176	30	14	4	28

Gesamt 252 (25 Frauen, 227 Männer)

Übersicht der erfolgten Meldungen

Jagdberg	208
VoKi/Au-Rehmen	36
Jupident	14
Viktorsberg	6
Sonstige	79
anderes Bundesland	48
Diözese	12
Gesamtmeldungen 403 (90 Frauen, 313 Männer)	

22 Meldungen erfolgten zur Kinderbeobachtungsstation Nowak-Vogl

Meldungen im Jahr 2019 leicht überdurchschnittlich

9.2 Neumeldungen 2019

Wie bereits im Jahr davor gab es auch im 2019 mit 25 Neumeldungen eine leicht überdurchschnittliche Inanspruchnahme der Opferschutzstelle. In den ersten Monaten wurde die Opferschutzstelle für insgesamt 11,5 Stunden durch Herrn Mag. Stefan Fend als externe Fachperson des IFS unterstützt um eine rasche Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten.

Die oben beschriebenen Leistungen wurden gegenüber den Betroffenen erbracht. Wie der Gesamtübersicht zu entnehmen ist, fanden im Jahr 2019 wiederum 2 Sitzungen der Opferschutzkommission statt. Es wurden die schriftlichen Berichte von insgesamt 24 Personen ausführlich besprochen. 18 Personen wurde eine einmalige pauschalierte Entschädigungszahlung zugesprochen, wobei die Gesamtsumme 71.500,00 Euro betrug.

9.3 Informationen zur Kommission, Heimopferrente und Steuerungsgruppe

Die Zusammensetzung der Opferschutzkommission des Landes Vorarlberg ist seit mehreren Jahren unverändert. Dr. Reinhard Haller, Dr. Franz Pflanzner, Dr. Christiane Schmid und Mag. Alexander Wolf (Vorsitzender) entscheiden über die Zuerkennung von psychotherapeutischen Hilfen und einer einmaligen pauschalierten Entschädigungszahlung.

Leistungen nach dem Heimopferrentengesetz

Im Jahr 2019 hat die Opferschutzstelle insgesamt 23 Anträge nach dem Heimopferrentengesetz bearbeitet.

Steuerungsgruppe Opferschutz

Die jährliche Sitzung der Steuerungsgruppe Opferschutz fand unter Vorsitz von Landesrätin Katharina Wiesflecker im Juni 2019 statt. Die Anfragesituation, eine Übersicht über die erbrachten Leistungen durch die Opferschutzstelle sowie sonstige Fragen werden im Rahmen dieser Sitzung besprochen.

Anhang – KJA-Gesetz

Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg (KJA-Gesetz) vom 1. Oktober 2013 (LGBl. Nr. 30/2013)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist eine Einrichtung des Landes zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutze deren Wohles.
- (2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz an keine Weisungen gebunden (Art. 51 Abs. 2 der Landesverfassung).
- (3) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft besteht aus dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin und den der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen sonstigen Landesbediensteten.

§ 2 Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts bzw. der Kinder- und Jugendanwältin

- (1) Die Landesregierung bestellt den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin auf die Dauer von fünf Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, voranzugehen. Ferner ist vor der Bestellung eine Anhörung der qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen durchzuführen.
- (2) Die Anhörung erfolgt durch eine Kommission, der sieben fachlich befähigte Mitglieder angehören. Sie werden von der Landesregierung bestellt, wobei je ein fachlich befähigtes Mitglied von den im Landtag vertretenen politischen Parteien namhaft gemacht wird.
- (3) Die Kommission hat der Landesregierung innerhalb eines Monats nach der Anhörung eine Empfehlung für die Bestellung zu unterbreiten; die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Landesregierung hat die Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts oder der Kinder- und Jugendanwältin zu widerrufen, wenn in der Person Umstände eintreten, die diese für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§ 3 Personelle und sachliche Ausstattung

- (1) Die Landesregierung hat der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Anzahl an Landesbediensteten sowie die erforderliche sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin steht das Leitungs- und Weisungsrecht gegenüber den nach Abs. 1 zugewiesenen Landesbediensteten zu.
- (3) Zu dienstrechtlichen Maßnahmen der Landesregierung betreffend die zur Verfügung zu stellenden Landesbediensteten, insbesondere auch zur Zuweisung an die Kinder- und Jugendanwaltschaft oder von dieser weg zu einer anderen Dienststelle, ist der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin zu hören.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Sie achtet dabei die UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat folgende, auf einzelne Kinder und Jugendliche bezogene Aufgaben:

- a) Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;
- b) Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und die Erziehung zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- c) Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen;
- d) Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft nach einer ersten Beratung und Hilfestellung erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen herzustellen, die für die weitere Betreuung oder Hilfestellung im Einzelfall zuständig oder am besten geeignet sind.

(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat im Interesse von Kindern und Jugendlichen überdies folgende Aufgaben:

- a) Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse (Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen);
- b) Beratung bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung;
- c) Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen;
- d) Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind;
- e) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen.

§ 5 Berichte, Auskünfte

(1) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin hat der Landesregierung über die Tätigkeit der Anwaltschaft sowie die gesammelten Erfahrungen jährlich einen Bericht zu erstatten. Die Landesregierung hat den Bericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin muss der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung notwendig sind, ob die Anwaltschaft die in § 4 enthaltenen Aufgaben ordnungsgemäß besorgt.

§ 6 Verschwiegenheit, Verwenden personenbezogener Daten

(1) Hinsichtlich der Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin und die sonstigen der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen Landesbediensteten die Bestimmungen des § 38 des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes sinngemäß.

- (2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben (§ 4) alle Daten von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern, Obsorgeberechtigten oder anderen Bezugspersonen, die ihr anvertraut werden, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (3) Eine Übermittlung von Daten an Dritte ist nur zulässig, soweit sich dies aus anderen Vorschriften ergibt.
- (4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat über ihre Aufgabenwahrnehmung eine schriftliche Dokumentation zu führen.
- (5) Die Dokumentation ist wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte oder zufällige Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
- (6) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat organisatorisch-technische Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass Daten von betroffenen Kinder und Jugendlichen spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit gelöscht werden.

§ 7 Auskunftspflicht Dritter, Zugang zu Kindern

- (1) Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe befassten Behörden und Einrichtungen haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft zu unterstützen und ihr die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren. Weiters sind sie verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.
- (2) Andere Behörden und Einrichtungen, die an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 beteiligt sind, haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Wunsch der Eltern oder anderer mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen bzw. des betroffenen Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der Amtshilfe zu unterstützen, ihr insbesondere nach Möglichkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

§ 8 Abgaben- und Gebührenfreiheit

Für das Tätigwerden der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind keine Abgaben zu entrichten. Eingaben und sonstige Schriften, die übergeben werden, sind gebührenfrei.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Dieses Gesetz, LGBl. Nr. 30/2013, tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, gemäß § 26 Abs. 1 Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 46/1991, bestellte und im Amt befindliche Kinder- und Jugendanwalt gilt bis zum Ende der Dauer, für die er bestellt ist, als gemäß § 2 Abs. 1 bestellt.
- (3) Für den Fall, dass der § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, oder einzelne Teile davon nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft, LGBl. Nr. 30/2013, ohne diese Bestimmungen oder ohne diese Teile kundzumachen.

Anhang – UN-Kinderrechtskonvention

Die Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen und ist nach Ratifizierung durch die ersten 30 Staaten am 3. September 1990 in Kraft getreten.

Österreich hat am 6. August 1992 die Ratifikationsurkunde hinterlegt, am 5. September 1992 ist die UN-Konvention über die Rechte der Kinder bei uns in Kraft getreten. Damit hat auch Österreich sich verpflichtet, die Bestimmungen der Konvention in geltendes nationales Recht umzusetzen.

Die UN-Konvention über die Rechte der Kinder definiert Mindeststandards für die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben. An vielen Stellen wird die zentrale Rolle der Eltern und der Familie für die Entwicklung und Erziehung der Kinder betont, Kinderrechte stärken nämlich nicht nur Kinder, sondern auch deren Eltern und Erziehungsberechtigte (gegenüber dem Staat).

In 54 Artikeln befasst sich die UN-Konvention mit den Rechten der Kinder sowie den Aufgaben von Familie, Gesellschaft und Staat gegenüber Kindern. Diese Artikel begründen Verpflichtungen der Staaten.

Die UN-Konvention legt grundlegend die Menschenrechte fest, auf die Kinder überall in der Welt einen Anspruch haben:

Das Recht auf Überleben, das Recht auf Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, das Recht auf Schutz vor schädlichen Einflüssen sowie das Recht auf aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Die vier Grundprinzipien der UN-Konvention über die Rechte der Kinder:

1. Gleichbehandlung

Kein Kind darf auf Grund des Geschlechts, auf Grund von Behinderungen, wegen seiner Staatsbürgerschaft oder seiner Abstammung benachteiligt werden (Art. 2).

2. Im besten Interesse des Kindes

Das heißt, dass bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden sollen (Art. 3).

3. Grundrecht auf Überleben und persönliche Entwicklung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung des Kindes im größtmöglichen Maße sicherzustellen (Art. 6).

4. Achtung vor der Meinung des Kindes

Kinder sollen ihre Meinung frei äußern können, bei Erwachsenen Gehör finden und ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligt werden (Art. 12).

**Kinder- und Jugendanwaltschaft
des Landes Vorarlberg**

Schießstätte 12
A 6800 Feldkirch

T 05522 84 900

kija@vorarlberg.at
www.kija.at



Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

